

Der Vorstand

Ressort:

An die

Mitglieder/Vertreter
des EUV Verwaltungsrates

Auskunft erteilt: Herr Werner
 Durchwahl: 0 23 05 / 96 86 – 500
 Zentrale: 0 23 05 / 96 86 – 10
 Telefax: 0 23 05 / 96 86 – 501
 E-Mail-Adresse: michael.werner@euv-stadtbetrieb.de

Datum: 26.11.2014

Einladung

zur Sitzung des Verwaltungsrates

Tag: Mittwoch, 10. Dezember 2014

Ort: Großer Besprechungsraum EUV, Westring 215

Beginn: 18:00 Uhr

TOP-Nr.	Drucksache	Betreff
---------	------------	---------

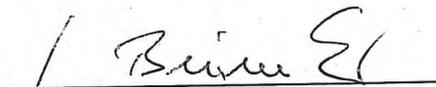
I. Öffentliche Sitzung:

- | | | |
|-----|--------------|---|
| I.1 | - | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.09.2014 |
| I.2 | 2014/EUV/046 | Zwischenbericht 4 / 2014 |
| I.3 | 2014/EUV/040 | Gebührenbedarfsberechnung 2015 Klärschlammmentsorgung und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel |
| I.4 | 2014/EUV/037 | Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) |

I.5	2014/EUV/036	Gebührenbedarfsberechnung 2015 Abfallentsorgung und Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
I.6	2014/EUV/041	Gebührenbedarfsberechnung 2015 Straßenreinigung und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
I.7	2014/EUV/039	Gebührenbedarfsberechnung 2015 Stadtentwässerung und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
I.8	2014/EUV/038	Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)
I.9	2014/EUV/042	Gebührenbedarfsberechnung 2015 Wochenmärkte
I.10	2014/EUV/045	Wirtschaftsplan 2015 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel, AöR
I.11	2014/EUV/049	Verlustausgleich in der Bilanz EUV; Ergebnisumkehrung an die Stadt Castrop-Rauxel Konsolidierungsmaßnahme E 27
I.12	2014/EUV/035	Änderung des Justizgesetzes NW hier: Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens für kommunale Abgaben
I.13	-	Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
I.14	-	Mitteilungen des Vorstandes

II. Nicht öffentliche Sitzung:

- | | | |
|------|--------------|---|
| II.1 | - | Personalangelegenheiten
- mündlicher Bericht - |
| II.2 | 2014/EUV/043 | Umschuldung eines Darlehens in Höhe von ursprünglich
3.067.751,29 € aus dem Jahr 1999 |
| II.3 | - | Rechtsangelegenheiten
- mündlicher Bericht - |
| II.4 | 2014/EUV/047 | Sanierung südlich BAB 42 |
| II.5 | 2014/EUV/048 | Sanierung Luisenstraße |
| II.6 | 2014/EUV/044 | Beteiligungsbericht W & S GmbH für 2013 |
| II.7 | - | Unternehmensperspektive W & S GmbH;
Stand der Neubaumaßnahme
- mündlicher Bericht - |
| II.8 | - | Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder |
| II.9 | - | Mitteilungen des Vorstandes |



Johannes Beisenherz
Vorsitzender Verwaltungsrat

Datum: 24.11.2014
TB I
9686-700

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/046
----------------------------	------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	

Betreff:

Zwischenbericht 4 / 2014

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

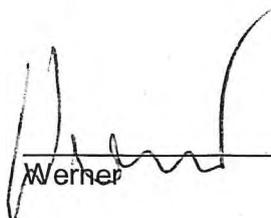
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Zwischenbericht 4 / 2014 zur Kenntnis.



 Werner

Sachverhalt:

Gem. § 8 Abs. 5 der Satzung für das gleichnamige Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel hat der Vorstand des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.

Es wird regelmäßig vierteljährlich berichtet, zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.09.2014.

Dieser Zwischenbericht 4/2014 berücksichtigt nunmehr alle Buchungsvorgänge und –belege, die bis einschließlich 31.10.2014 durch die Buchhaltung erfasst worden sind.

Somit ist vor Ende des Jahres 2014 bereits eine belastbare Aussage über den voraussichtlich endgültigen Geschäftsverlauf des EUV Stadtbetrieb und seiner Teilbetriebe zum 31.12.2014 möglich.

Im Einzelnen stellt sich die Situation beim Gesamtbetrieb des EUV und seinen Teilbetrieben wie folgt dar:

Die Ergebnisprognose des Gesamtbetriebes EUV verbessert sich in diesem Zwischenbericht im Vergleich zum Zwischenbericht 3/2014 von 544 T€ auf nunmehr 706 T€, somit um insgesamt 162 T€ und liegt damit um 58 T€ über dem Wert, der ursprünglich im Wirtschaftsplan 2014 zugrunde gelegt worden ist.

Im TB III – Abfallentsorgung wird zum jetzigen Zeitpunkt von einem Rechnungsergebnis von -53 T€ ausgegangen. Damit liegt eine Verbesserung im Vergleich zum Zwischenbericht 3/2014 um 60 T€ vor. Das Ergebnis bewegt sich im Planwert. Verbesserungen im Bereich der Altpapierverwertung konnten auch im Laufe dieses Jahres nicht festgestellt werden. Die insgesamt eingetretene Ergebnisverschlechterung in diesem Teilbetrieb ist ausschließlich auf die erforderliche Finanzierung der zusätzlichen Personalgestellung (Krankheitsvertretung) zurückzuführen.

Für den TB IV – Duales System und Sonderleistungen wird nach derzeitigem Stand mit -96 T€ und damit um 30 T€ besser abschließen, als dies der Wirtschaftsplanansatz 2014 ausweist. Bereits im Zwischenbericht 3/2014 ist eine Ergebnisverbesserung um 18 T€ kalkuliert worden, die nun noch einmal gesteigert werden konnte.

Auch hier ist die geringe Ertragslage bei verschiedenen Wertstoffen der Grund dafür, dass ein ausgeglichenes Ergebnis in diesem Teilbetrieb durch eine darüber hinausgehende Einnahmeverbesserung zum Jahresende präsentiert werden kann.

Der TB V – Stadtentwässerung schließt nach dem jetzigen Planungsstand vom 31.10.2014 mit einem Ergebnis i. H. v. 850 T€ ab, also um 60 T€ besser als dies die ursprüngliche Wirtschaftsplanung 2014 vorgesehen hatte. Im vorausgegangenen Zwischenbericht (3/2014) wurde aufgrund einer zurückhaltenden Ergebnisanalyse zur Jahresmitte noch ein Ergebnis i. H. v. 732 T€ prognostiziert.

Bei einem gesamten Umsatzvolumen von 17.160 T€ beträgt die Planabweichung i. H. v. 60 T€ vergleichbar dem des Vorjahres lediglich 0,3 % vom Gesamtansatz und bestätigt damit eine solide Kalkulation der Erträge und Aufwendungen in diesem Teilbetrieb.

Das Ergebnis im Teilbetrieb VI - Straßenreinigung/Winterdienst wird voraussichtlich mit einem Wert von 5 T€ abschließen. Der Planwert beträgt -5 T€.

Im TB VIII – Energie wird voraussichtlich mit einem Ergebnis in Höhe von -2 T€ abgeschlossen, also ca. 8 T€ geringer als dies im Wirtschaftsplan 2014 kalkuliert worden war. Einen entscheidenden Anteil an dieser Ergebnisentwicklung hatte die schlechte Sommerwetterlage (Einstrahlung) im Jahr 2014, durch die sich die Ertragslage in diesem Zeitraum gemäßigt darstellt.

TB XI und TB XII -Wochenmärkte und Kirmesveranstaltungen. Diese beiden neuen Teilbetriebe des EUV Stadtbetriebes, die bis zum Zwischenbericht 3/2014 in einem TB zusammengefasst waren, lassen derzeit noch keinen konkreten Schluss auf das Jahresergebnis zu, da noch Buchungen mit der Stadt ausstehen. Derzeit wird bei den Wochenmärkten von einem Ergebnis i. H. v. 4 T€ und bei den Kirmesveranstaltungen von -2,3 T€ ausgegangen.

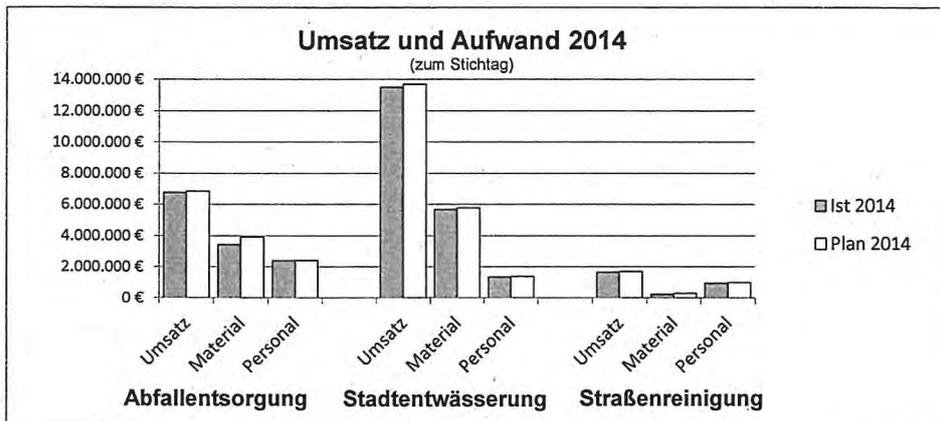
Insgesamt betrachtet entsprechen die voraussichtlichen Jahresergebnisse 2014 sowohl aller Teilbetriebe als auch des Gesamtbetriebes EUV nach dem derzeitigen Stand der Buchungsdaten annähernd den Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2014.

Bezüglich der Detailzahlen des EUV und der einzelnen Teilbetriebe wird auf die Anlage verwiesen.

Weiterer Sachvortrag bei Bedarf in der Verwaltungsratssitzung.

Anlage zum Zwischenbericht EUV Stadtbetrieb 4/2014

Ergebnisentwicklung EUV zum Stichtag 31.10.2014



EUV konsol. in Euro	HR 2014	Plan 2014	Abw. Plan		VJ 2013	Abw. VJ
TB I Zentralmanagement	0	0	0	-	0	-
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt	0	0	0	-	0	-
TB III Abfallentsorgung	-53.000	-10.946	-42.054	± 100%	16.956	± 100%
TB IV Duales System	-96.000	-126.007	30.007	-24%	-90.890	6%
TB V Stadtentwässerung	850.000	790.339	59.661	8%	735.081	16%
TB VI Straßenreinigung	5.000	-5.312	10.312	± 100%	8.730	-43%
TB VII Dienstleistungen	0	0	0	-	0	-
TB VIII Energie	-2.000	6.390	-8.390	± 100%	-2.205	-9%
TB IX Straßeninfrastruktur	0	0	0	-	0	-
TB X Liegenschaften	0	0	0	-	0	-
TB XI Wochenmärkte	4.016	-256	4.272	± 100%	-	-
TB XII Kirmesse	-2.333	-6.199	3.866	-62%	-	-
Ergebnis	705.683	648.009	57.674	9%	667.672	6%

HR - Hochrechnung für 12 Monate auf Basis der Abrechnung zum Stichtag

EUV konsol. in Euro	HR 2014	Plan 2014	Abw. Plan		VJ 2013	Abw. VJ
Umsatz/Erträge/aktiv. Eigenleist.	34.968.730	36.403.148	-1.434.418	-4%	34.949.276	0%
Material/Fremdleistungen	16.524.273	17.367.478	843.205	-5%	16.228.139	2%
Personal	8.029.340	8.206.700	177.360	-2%	7.960.669	1%
Abschreibungen	4.532.878	4.536.478	3.600	0%	4.371.404	4%
Sonstige betriebl./a. o. Aufwend.	1.426.071	1.892.690	466.619	-25%	1.736.008	-18%
Zinsen/Steuern	3.750.485	3.751.793	1.308	0%	3.985.383	-6%
Ergebnis	705.683	648.009	57.674	9%	667.672	6%

Ergebnis der Zwischenberichte:

EUV konsol., Werte in Euro	ZB 1	ZB 2	ZB 3	ZB 4	ZB 5	Plan	
TB I Zentralmanagement		0	0	0		0	
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt		0	0	0		0	
TB III Abfallentsorgung		-188.000	-113.000	-53.000		-10.946	
TB IV Duales System		-184.000	-108.000	-96.000		-126.007	
TB V Stadtentwässerung	mündlicher Bericht	712.000	732.000	850.000		790.339	
TB VI Straßenreinigung		20.000	24.000	5.000		-5.312	
TB VII Dienstleistungen		0	0	0		0	
TB VIII Energie		0	2.000	-2.000		6.390	
TB IX Straßeninfrastruktur		0	0	0		0	
TB X Liegenschaften		0	0	0		0	
TB XI Wochenmärkte					4.016		-256
TB XII Kirmesse					-2.333		-6.199
Ergebnis		0	358.890	544.720	705.683	0	648.009

Kennzahlen aus Geschäftstätigkeit

1. Investitionsvolumen und Bauzeitenplan

	Plan- einhaltung	Auftrags- vergabe	Bauzeit erledigt		Gesamt- bewertung
			31.10.		
Baumaßnahmen Kanal	im Plan	72%	60%	↗	66%
Baumaßnahmen Straßeninfrastr.	im Plan	85%	61%	↗	73%
Invest. Photovoltaikanlagen	im Plan	5%	100%	→	52%

Umsetzung PVA Waschanlage geplant 2015

2. Mengenentwicklung Abfallentsorgung nach Gewicht

in Tonnagen	HR 2014	Plan 2014	Abw.	VJ 2013	Abw.VJ
Hausmüll	16.500	16.500	0,0%	16.700	-1,2%
Sperrmüll	2.200	2.200	0,0%	2.200	0,0%
Papier	5.800	5.800	0,0%	5.650	2,7%
Bio	7.300	7.500	-2,7%	7.000	4,3%
Garten- und Parkabfälle	1.900	1.900	0,0%	2.220	-14,4%
Holz, Schrott, sonstiges	980	980	0,0%	960	2,1%
Gesamt t	34.680	34.880	-0,6%	34.730	-0,1%

3. Service KFZ-Werkstatt

	HR 2014	Plan 2014	Abw.	VJ 2013	Abw.VJ
Material u. Leistung in Euro	877.000	1.152.000	-23,9%	998.000	-12,1%

4. Personal

	Ist 2014	VJ 2013	Abw.VJ
Krankenstand in %	9,6%	7,9%	20,8%
Überstunden in Std.	2.908	4.068	-28,5%

weitere Informationen erfolgen im Sachvortrag

5. Liquidität/Kassenkredite

	Plan 2014	aktuell	max.
Kassenkredite in Mio. Euro	-10,00	-2,74	-5,42

Planwert gemäß Ermächtigung, aktueller Wert zum Berichtsstichtag

6. Beiträge und Gebühren

	Ist 2014	VJ 2013	Abw.VJ
Niederschlagungen	8	8	0%
Stundungen	84	112	-25%
Insolvenzanträge	172	216	-20%
Zwangsversteigerungen	30	35	-14%
lfd. Klageverfahren *)	32	39	-18%

*) davon 25 aus Beitragsbescheiden u. a. Vinckestraße KAG

Chancen / Risiken

Für den Zwischenbericht kam es im III. Quartal 2014 zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Datum: 20.11.2014
TB VII/GBA
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/040
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:
 Gebührenbedarfsberechnung 2015 Klärschlamm Entsorgung und Erlass
 einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranla-
 gen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel

**Finanzielle Auswirkungen
 gem. Wirtschaftsplan**

ja

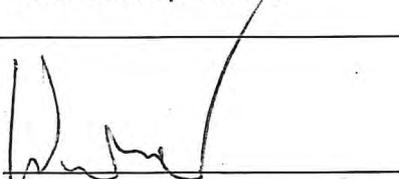
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Klärschlamm Entsorgung (Anlage 1) zur Kenntnis. Er beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel


 Werner

Sachverhalt:

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verändert sich der Gebührensatz 2015 für einen cbm abgefahrenen Grubeninhalt durch eine Erhöhung der Unternehmerkosten und gestiegene Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) auf 58,47 €/cbm gegenüber 56,94 € in 2014.

Hinsichtlich der Berechnung und Erläuterungen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Außerdem macht die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw - eine Änderung der Satzung notwendig. Die aufgrund des Landeswassergesetzes NRW erlassene SüwVO Abw regelt Einzelheiten zur Zustands-und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Gebührenbedarfsberechnung Klärschlamm Entsorgung 2015**I) Verwaltungskosten Klärschlamm beseitigung 2015**

Die anteiligen Personalkosten der Mitarbeiter des EUV betragen 2.186,90 Euro.

Bei Zugrundelegung einer jährlichen Entsorgungsmenge von ca. 60 cbm ergibt sich ein Verwaltungskostenanteil von

=> 2.186,90 Euro / 60 cbm = **36,45 Euro/cbm**

II) Unternehmerkosten

Die Firma Wiecek hat auf Anfrage das Angebot abgegeben, die Entsorgung im Jahr 2015 zu einem Preis von 18,50 € zuzügl. Mwst. durchzuführen. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Firma wurde das Angebot akzeptiert und die Firma Wiecek hat den Auftrag für das Jahr 2015 erhalten. Der Preis für 1 cbm beträgt 18,50 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (3,52 Euro), also insgesamt 22,02 Euro.

22,02 Euro/cbm

Klärschlamm beseitigung 2015

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die hierfür erhobene Gebühr betrug im abgelaufenen Jahr 2014 – 56,94 Euro pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubenhaltens.

Die Unternehmerkosten stiegen zuletzt im Jahr 2013 auf 18,00 €/cbm zuzügl. Mwst., erhöhten sich jedoch für das Jahr 2015 auf 18,50 €/cbm zuzügl. Mwst., die Verwaltungskosten haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Somit ergibt sich entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung ein Gebührensatz von **58,47 Euro/cbm**.

Der Gebührensatz ermittelt sich wie folgt:2015

I) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)	36,45 Euro/cbm
II) Unternehmerkosten laut Angebot vom 14.10.2014 18,50 Euro + 19 % Mehrwertsteuer (3,52 Euro)	<u>22,02 Euro/cbm</u>

insgesamt:: **58,47 Euro/cbm**

=====

Von der Gebührensatzung sind zur Zeit noch ca. 60 Grundstückseigentümer betroffen, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sondern noch über Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen, die entsorgt werden müssen. Es werden im Schnitt ca. 3 m³ Schlamm pro Grundstück abgefahren.

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Castrop-Rauxel vom _____

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)*,
- der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.)
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch *Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)*
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht
- § 8 Anmeldung- und Auskunftspflicht
- § 9 *Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.*
- § 10 Haftung
- § 11 Berechtigte und Verpflichtete
- § 12 Begriff des Grundstücks
- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt des öffentlichen Rechts – betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Behandlung des Klärschlammes wird von der Emschergenossenschaft aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Die Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, für das eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht vorhanden ist und auf dem sich eine genehmigte Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, wenn für diese die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des EUV von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 3 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt wird,
 - d) Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder durch die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können,
 - e) Stoffe, die die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 - f) Niederschlagswasser.
- (2) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 der Entwässerungssatzung des EUV entsprechend Anwendung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den EUV anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt dem EUV zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der EUV kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt; etwaige dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist bei dieser über den EUV unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen zu beantragen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Zuwegung sind *darüber hinaus* so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des EUV zu beseitigen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen *mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)* sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. *Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem EUV durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom EUV im Einzelfall festgelegt werden.*
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, bei

Mehrkammersystem dann, wenn die festen Ablagerungen bis auf 50 cm unter Überlauf angefüllt sind.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag kann der EUV die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Der EUV bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des EUV über. Der EUV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft der EUV oder in von ihm beauftragter Dritter den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus dem EUV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG

NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflichte sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet dem EUV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat den EUV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der EUV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 12 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Als Berechnungseinheit gilt jeder angefangene cbm Grubeninhalt, der abgefahren wird, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (5) Die Gebühr nach § 13 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen zur Entleerung erforderlich, sind diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag zu geben und mit ihm besonders abzurechnen.

§ 14 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 58,47 € je angefangenen cbm Grubeninhaltes.

§ 15 **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des EUV nach § 5 Abs. 4 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) § 7 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 8 Abs. 1 und 2 seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 9 Abs. 6 Satz 3 die *Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Datum: 20.11.2014
TB VII/GBA
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/037
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)

**Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan**

ja

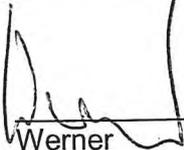
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)



 Werner

Sachverhalt:

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel wurde in einzelnen redaktionellen Änderungen und Klarstellungen angepasst.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Satzung
über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)
vom _____

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)*,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ((KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch *Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 Gesetz (BGBl. I S. 3786)*,
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Biotonnen
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter
- § 17 Sperrige Abfälle/Sper Müll
- § 18 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 19 Anmeldepflicht
- § 20 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung/Anfall der Abfälle
- § 23 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 25 Begriff des Grundstücks
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der EUV erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben, soweit keine Übertragung auf den EUV für einzelne Abfallarten vorliegt.
- (4) Der EUV kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Der EUV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt/des EUV durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen / Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den EUV umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der EUV gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen (z. B. Laub, Gras, Unkraut, Baum- und Strauchschnitt);
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Kartonagen handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll,

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG),
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
9. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen, mit Abfallsäcken für Rest- und Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am Recyclinghof Pöppinghausen.

- (3) Abfälle i.S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle beweglichen Sachen, denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGB1. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Abfälle.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den EUV sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der EUV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG),

- c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der EUV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
 - a) soweit Dritten (§ 22 KrWG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
 - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom EUV am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) oder am Recyclinghof Pöppinghausen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, jedoch darf die Anlieferung abweichend von Satz 1 nur am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom EUV bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert bzw. zum Recyclinghof Pöppinghausen befördert werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den EUV eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom EUV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B.

gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1.Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Zu den Grundstücken nach Satz 1 gehören auch Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleing), sofern ein Vereinsheim bewirtschaftet wird.
Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 und 4.1 dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Dritten Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind (§ 17 Abs. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der EUV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird, soweit dies dem EUV und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für biologische Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- oder Benutzungspflichtige schriftlich darlegt, dass er die anfallenden kompostierbaren Stoffe mit Ausnahme von ungekochten und gekochten Speiseresten tierischer Herkunft sowie gekochten Speiseresten pflanzlicher Herkunft auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG so behandelt und verwertet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht.

Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
Der EUV stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den EUV gemäß § 3 dieser Satzung angeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der EUV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zuhalten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
- a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 500, 660, 770, 1.100, 3.000, 5.000 und 7.000 l sowie Mulden und Presscontainer mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 cbm,
 - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60 l,
 - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (*Bioabfallbehälter*) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - d) Abfallsäcke für biologische Abfälle (*Biosäcke*) mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - e) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (*Papierbehälter*) mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 l,
 - f) Depotcontainer für Papier/Pappe/Kartonagen und Weiß-, Braun- und Grünglas sowie Alttextilien.
 - g) Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für
 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 4. Gasentladungslampen

5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

60-l/100-l- Säcke	=	20 kg
80-l- Behälter	=	50 kg
120-l- Behälter	=	60 kg
240-l- Behälter	=	100 kg
500-l- Behälter	=	200 kg
660-l- Behälter	=	250 kg
770-l- Behälter	=	300 kg
1.100-l- Behälter	=	510 kg
3.000-l- Behälter	=	1.300 kg
5.000-l- Behälter	=	1.500 kg
7.000-l- Behälter	=	1.500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, e und f werden vom EUV gestellt und bleiben in seinem Eigentum bzw. im Eigentum Dritter.
Die Ausgabe-/Verkaufsstellen für Restabfallsäcke und Biosäcke werden vom EUV bekannt gegeben.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des EUV die Abfallbehälter in der vom EUV vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV zu dulden.
- (5) Die vom EUV zugelassenen Restabfallsäcke und Biosäcke können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zweckentsprechend genutzt werden. Sie werden vom EUV eingesammelt, soweit sie zugebunden am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der EUV probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Einwohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Dabei wird ein Gefäßraum von 30 l pro Person und Woche zugrunde gelegt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der EUV den Gefäßraum gemäß Abs. 2 verringern, jedoch nicht auf weniger als 10 l pro Person und Woche, wenn der Anschlusspflichtige alle ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungssysteme zur Trennung der Abfälle nutzt und glaubhaft nachweist, dass die bei ihm regelmäßig anfallende Restabfallmenge geringer ist. Ist für den Mindestgefäßraum nach Satz 1 ein entsprechender Restabfallbehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Restabfallbehälter/Gefäßraum vorzuhalten.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen

Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV einen Gefäßraum von 40 l pro Erzeuger/Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der EUV im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

(4.2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden,

so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den EUV die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch den EUV zu dulden.

- (6) Veränderungen des Restabfallbehältervolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Restabfallbehältern können jeweils zum Beginn eines Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem EUV schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bioabfallbehälter und Papierbehälter. Das Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter und Papierbehälter richtet sich jedoch unabhängig vom Leerungsrhythmus grundsätzlich nach dem Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter (Aufstellung im Verhältnis 1:1). Zusätzliches Bioabfall-/Papierbehältervolumen wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Sondergebühr gestellt. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sowie der Transportweg dieser Behälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück einen dem Zweck entsprechenden festen Untergrund haben, frei zugänglich sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind hygienisch unbedenklich, nach Möglichkeit in schattiger und gut belüfteter Lage, aufzustellen.
Sofern Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter in Müllboxen/-schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige eine Kennzeichnung dieser nach Weisung des EUV vorzunehmen. Die Müllboxen/-schränke müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Ein Einhängen der Behälter in Müllboxen/-schränken ist nicht zulässig.
- (2) Die zu entleerenden Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach Maßgabe des Absatzes 3 durch den EUV vom Standplatz abgeholt und nach deren Leerung zum Standplatz zurückgebracht.
- (3) Der Standplatz der Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter darf nicht weiter als 15 m vom nächstmöglichen Halteplatz des Müllfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Ausnahmen bis zu einer Entfernung von 50 m können gegen Zahlung einer Sondergebühr vom EUV zugelassen werden. Abweichend von Satz 1 müssen 3.000, 5.000 und 7.000-l-Restabfallbehälter vom Müllfahrzeug direkt anfahrbar sein. Den anfahrbaren Abholplatz bestimmt der EUV in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (4) Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt oder ist der Transport mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. Stufen, Kanten, größere Unebenheiten, Tore, erhebliche Steigungen oder Gefälle, Rampen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“) verbunden, sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, die zu entleerenden Behälter am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die zu entleerenden Papierbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden sowie nach deren Leerung von der Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benetzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die vom EUV vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die

Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 - a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertrieber bleiben unberührt.
 - b) Nicht verunreinigtes Papier sowie nicht verunreinigte Pappe und Kartonagen sind in die Papiertonnen oder die aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden. Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof Pöppinghausen erfolgen.
 - c) Verwertbare Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 (VerpackV) aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoff sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System (DSD) zur Verwertung zuzuführen oder am Recyclinghof Pöppinghausen anzuliefern. Die Pfanderhebungs- und Rücknahmepflichten der Hersteller oder Vertrieber bleiben unberührt.
 - d) Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 der (VerpackV) sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
 - e) Bioabfälle sind in die Bioabfallbehälter und ggf. in die Biosäcke einzufüllen. Steht kein Bioabfallbehälter zur Verfügung, sind ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in den Restabfallbehälter einzufüllen.
 - f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) getrennt vom sonstigen Abfall eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 9 (ElektroG) angenommen. Elektrohaushaltskleingeräte werden auch am Umweltbrummi in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 9 Absatz 3 ElektroG.
 - g) Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof Pöppinghausen gebracht werden.
 - h) Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
 - i) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Bauabfälle in geringen Mengen können auch im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
 - j) Für Sperrmüll gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, eingeschlämmt in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter (z. B. durch Pressen / Packen) oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrenthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen des EUV zuzuführen.
- (2) Laub und Gartenabfälle, sowie sperrige Baum-, Strauch- und Heckenschnitte, Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen können am Recyclinghof Pöppinghausen im Rahmen der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV oder an den vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der EUV führt gesonderte Grünsammelaktionen (z.B. Weihnachtsbaum- und Laubsammelaktionen) durch. Die Sammelstellen und Termine werden bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige (direkte Grundstücksnachbarn) können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist beim EUV schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
 - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für die von der Entsorgungsgemeinschaft genutzten Abfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner zu haften.

- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Entsorgungsgemeinschaft durch den EUV aufgelöst.
- (4) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften gegenüber dem EUV im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter

- (1) Die Restabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. In Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder zweimalige Leerung pro Woche, bei 80-l-Restabfallbehältern auch eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. Die Restabfallbehälter werden dem Leerungsrhythmus entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Bioabfallbehälter/-säcke werden alle zwei Wochen geleert/ingesammelt.
- (3) Die Papierbehälter werden alle 4 Wochen geleert.
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfälle in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage und Uhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen in der Abfuhr (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom EUV bestimmt und in den Tageszeitungen rechtzeitig bekannt gemacht.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

§ 17

Sperrmüll / Elektro- und Elektronikgroßgeräte

- (1) Anschlussberechtigte und Abfallbesitzer, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (max. 800 kg), die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), einmal jährlich gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Getrennt abgeholt werden Elektro-/Elektronikgroßgeräte, Kohle-, Gasherde und Ölradiatoren mit Ausnahme asbesthaltiger Geräte, und zwar einmal jährlich max. 5 Großgeräte.
- (3) Die Sperrmüllabfuhr ist beim EUV zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Dem Antragsteller wird der Abholtermin getrennt für Sperrmüll/Elektro-/Elektronikgroßgeräte mitgeteilt.
- (4) Der Sperrmüll/die Elektro- u. Elektronikgeräte sind im Regelfall am Vorabend des vereinbarten Abholtermins ab 18.00 Uhr, jedoch spätestens bis 06.45 Uhr des Abholtages vor dem Grundstück am Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

Sollte der Sperrmüll am Abfuhrtag bei Ankunft des Sammelfahrzeuges nicht am Straßenrand bereit stehen, gilt der Termin als wahrgenommen. Bei einem erneuten Termin entfällt in diesem Fall die Freigrenze von 800 kg.

Der bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Abholung in Verantwortung und Besitz des Auftraggebers. Hinzugestellte Gegenstände durch Dritte werden ihm angerechnet und bei Überschreiten der Freigrenze in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Einsammlung des Sperrmülls anwesend sein. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.

- (5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, nicht angemeldet sind oder nicht zum Sperrmüll gehören, bestehen keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (6) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel und Einrichtungsgegenstände, sperrige Haushaltsgegenstände, wie z.B. Teppiche, Lampen, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus baulichen Veränderungen und Renovierungen, wie z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Heizkörper, Bauschutt und Tapetenreste, ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Elektro-/Elektronikkleingeräte und Altreifen. Im Zweifelsfall entscheidet der EUV, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (7) Über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Sperrmüllabfahren/Elektro- und Elektronikgeräteabfahren (zusätzliche Abfahren, Mehrmengen) oder Abfahren außerhalb der regulären Terminvergabe nach Abs. 2 (Schnelltermine) erfolgen nur gegen Zahlung einer Sondergebühr.
- (8) Kleinmengen von Sperrmüll können auch im Rahmen der Entgeltordnung des EUV am Recyclinghof Pöppinghausen angeliefert werden.

§ 18

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen vom EUV aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem EUV den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den EUV unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 4.1 dieser Satzung.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des EUV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom EUV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem EUV obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigem Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des EUV über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Der EUV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des EUV und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den EUV werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 3 dem EUV Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. am Recyclinghof Pöppinghausen abliefern,
 - c) entgegen § 6
 - Absatz 1 sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 - Absatz 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht dem EUV zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) entgegen § 10
 - Absatz 2 andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt,
 - Absatz 4 die Abfallbehälter nicht in der vom EUV vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des EUV nicht duldet,
 - e) entgegen § 11 Absatz 4 und 5 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 - f) entgegen § 12 Absatz 4 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - g) entgegen § 13
 - Absatz 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,
 - Absatz 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,

- Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, eingestampft oder verbrannt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt,
 - Absatz 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Absatz 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Absatz 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- h) entgegen § 14
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
- i) entgegen § 17 Absatz 4
Sperrmüll/Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr herausstellt,
- j) entgegen § 18
Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt,
- k) entgegen § 19 Absatz 1
dem EUV nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 20
- Absatz 1 den Beauftragten des EUV die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Absatz 2 den Beauftragten des EUV das Aufstellen des Abfallbehälters und das Zutritts- und Überwachungsrecht verweigert,
 - Absatz 3 den Beauftragten des EUV das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- m) entgegen § 22 Absatz 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung des EUV durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (EAV)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobische Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehrsicht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen.

Anlage 3 zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

EAV-Schlüssel	
	Bezeichnung und Annahmebedingungen

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe
	<ul style="list-style-type: none"> - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	<p>Glas -außerhalb des Erfassungssystems DSD</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	<p>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandeltes, unlackiertes Holz, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert; unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe
	<ul style="list-style-type: none"> - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle
	<ul style="list-style-type: none"> - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll <ul style="list-style-type: none">- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen <ul style="list-style-type: none">- Baustellenabfälle, unsortiert
1709 04	<u>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen</u>

4. Sonstige

1601 03	Altreifen <ul style="list-style-type: none">- mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle <ul style="list-style-type: none">- getrennt gesammelte Bioabfälle
2001 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten <ul style="list-style-type: none">- Haushaltskühlgeräte
2001 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen <ul style="list-style-type: none">- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle <ul style="list-style-type: none">- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des EUV ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Datum: 20.11.2014
TB I
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/036
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:

**Gebührenbedarfsberechnung 2015 Abfallentsorgung und Erlass einer
Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallent-
sorgung in der Stadt Castrop-Rauxel**

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

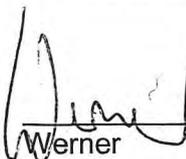
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Abfallentsorgung (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2)


 Werner

Sachverhalt:

Nach der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 ergibt sich ein Preis je Liter Abfall von 1,85 € (VJ: 1,74 €). Dieser Preis entspricht einer Erhöhung um 6,3 % resultierend u. a. aus der Erhöhung der Kreisabfallgebühr und einer Steigerung der Personalkosten.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Abfallentsorgung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2015 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2015	Bezeichnung	Ansätze 2015 €	Ansätze 2014 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2013 (zum Vergleich) €
Ausgaben				
4.	<u>Materialaufwand</u>			
4.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
4.1.1	Benzinverbrauch Fuhrpark	225.000	225.000	214.014
4.2	<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
4.2.1	Kreisgebühr für Abfallentsorgung	3.047.490	2.964.000	2.847.943
4.2.2	Kfz.-Reparaturen / TB II	228.749	205.954	199.600
4.2.3	Fremdleistungen Fuhrpark Reparaturen	285.000	285.000	242.487
4.2.4	Altpapier; Verwertungsgebühr	20.000	88.000	23.065
4.2.5	Fremdgstellung Personal	80.000	60.000	284.720
4.2.6	Aufwendungen Altlasten / Bodenschutz	200.000	500.000	7.758
4.2.7	Zuführung zur Rückstellung für ehemalige Abfallentsorg.	125.000	125.000	125.000
4.2.8	Sonderaktionen	40.000	40.000	1.350
4.2.9	Kauf von Papierkörben	15.000	15.000	0
4.2.10	Kauf von Restabfallsäcke / Biosäcke	17.000	17.000	6.295
4.2.11	Entsorgungskosten Recyclinghof	412.000	362.000	343.999
4.2.12	Unterhaltung der sonstigen technischen Anlagen	15.000	5.500	34.805
	Altpapier; Containermiete			2.632
	Fremdarbeiten			40.716
	Sonstiges			4.616
		4.710.239	4.892.454	4.379.001
5.	<u>Personalkosten</u>			
5.1	Löhne und Gehälter	2.362.020	2.283.510	2.140.388
5.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	598.750	569.830	640.919
5.3	Unfallversicherung	44.030	45.410	0
		3.004.800	2.898.750	2.781.307
6.	<u>Abschreibungen</u>	446.160	418.400	367.658
7.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
7.1	<u>Verwaltungskosten</u>	0	0	0
7.2	Periodenfremde und neutrale Aufwendungen*	20.000	15.000	10.411
7.3	<u>Sonstiger Verwaltungsaufwand</u>			
7.3.1	Wartungsverträge	0	0	0
7.3.2	Versicherungen	6.000	8.500	7.422
7.3.3	Prüfungs- und Beratungskosten	6.000	6.000	4.892
7.3.4	Aufwand für Datenverarbeitung / Kopierer	18.000	18.000	17.514
7.3.5	Einstellung in die Pauschalwertber.zu Forderungen*	30.000	52.000	0
7.3.6	Telefongebühren / Rundfunkgebühren	4.500	2.200	4.229
7.3.7	Fortbildungskosten	10.630	9.300	2.318
7.3.8	Bürobedarf / Porto / Fotokopien	6.000	5.000	3.305
7.3.9	Rechtsberatung	20.000	20.000	11.858
7.3.10	Bekanntmachungskosten	3.000	3.000	2.912
7.3.11	Vollstreckungskosten	1.000	1.000	611
7.3.12	Sanierung Brandheide	0	0	0
7.3.13	Differenzausgleich Umsatzsteuer	12.000	12.000	7.339
7.3.14	Zeitschriften, Bücher, EDV-Informationen, etc.	2.000	1.000	1.068
7.3.15	Sonstiges	15.000	7.000	237
		134.130	145.000	63.705

Lt. Ziffer	Bezeichnung	Ansätze 2015	Ansätze 2014	Rechnungs- ergebnisse 2013	
des			(zum Vergleich)	(zum Vergleich)	
WP 2015		€	€	€	
Ausgaben		Übertrag :	8.315.329	8.369.604	7.602.081
7.4	<u>Sonstiger Betriebsaufwand</u>				
7.4.1	Kfz.-Versicherungen	50.000	50.000	44.819	
7.4.2	Autobahngebühren / Dekra-/TÜV-Untersuchungen	16.000	16.000	16.652	
7.4.3	Werkzeuge und Kleingeräte	2.000	1.000	0	
7.4.4	Arbeitskleidung	28.000	28.000	27.704	
7.4.5	Stadt CR - Postabwicklung	1.000	1.000	729	
7.4.6	Abfallvermeidung (Öffentlichkeitsarbeit)	25.000	25.000	22.088	
7.4.7	Sonstiges	3.000	2.000	6.465	
		125.000	123.000	118.456	
7.5	<u>Erstattungen an Teilbetriebe des EUV</u>				
7.5.1	Miete an TB 2 - Verwaltungsräume, Betriebsräume	141.493	160.878	119.568	
7.5.2	Kostenerstattung an TB 1	231.272	204.304	173.847	
7.5.3	Kostenerstattung an TB 4	42.000	45.000	38.625	
7.5.4	Kostenerstattung an TB 6	10.519	11.721	11.308	
7.5.6	Kostenerstattung an TB 7	78.134	71.012	77.735	
		503.418	492.915	421.083	
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	31.950	33.835	55.218	
10.	<u>Außerordentliche Aufwendungen*</u>	12.000	9.100	28.707	
12.	<u>Sonstige Steuern</u>	15.000	15.000	10.625	
	Gesamtausgaben	9.002.697	9.043.454	8.236.170	

Einnahmen

1.	<u>Umsatzerlöse</u>			
1.1	Abfallbeseitigungsgebühren	0	0	7.255.198
1.2	Gebührenerstattung aus Vorjahren/Folgejahre	139.700	200.000	233.079
1.3	Sondergebühren für Leerung und Gestellung	7.000	4.500	8.639
1.4	Sondergebühren für Zusatzleistungen	20.000	20.000	22.946
1.5	Erlöse Altpapier	350.000	450.000	293.257
1.6	Entgelte für kommunale Schrotte und Elektrogeräte	52.000	50.000	53.708
1.7	Umsätze innerhalb des EUV	159.763	155.713	127.908
1.8	Erstattungen durch die Stadt CR	5.000	4.500	11.075
1.9	Verkauf Bio-Säcke	30.000	32.000	33.766
2.	<u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	0	0	0
3.	<u>Sonstige betrieblichen Erträge</u>			
3.1	Landeszuweisungen für Altlasten/Bodenschutz	0	0	0,00
3.2	Erstattungen durch die Stadt CR	0	0	0,00
3.3	Erstattungen innerhalb des EUV	0	0	29.880,96
3.4	Baukostenzuschüsse Dritter	0	0	0,00
3.5	Erträge aus Auflösung von Pauschalwertberichtigungen ua*	0	52.000	716,62
3.6	Erträge aus Auflösung der Rückstell. (Dep. Nachsorgung)	200.000	500.000	6.464,33
3.7	Periodenfremde Erträge*	10.000	10.000	66.160,43
3.8	Entgelte für Sonderleistungen	6.000	6.000	0,00
3.9	Entgelte für Werbemaßnahmen	0	0	0,00
3.10	Sonstiges / Aufwendungsersatz von Dritten	35.000	35.000	49.501,88
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	0	49.800	60.827
	Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	1.014.463	1.569.513	8.253.127

Die mit * gekennzeichneten Ansätze werden bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht.

Bemessungsgrundlagen für Gebührenmaßstab und Gebührensatz

a) Ermittlung der Einzelgebühr für Abfallbehälter

Voraussichtliche Abfallbehälter 2015 Anzahl	Behältergröße (14-tägliches Volumen in Litern)		Behältervolumen in Litern
1.300	2,7	70 l Abfallsäcke : 26/52 Wochen	3.510
852	40	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	34.080
88	34	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (Eigenkompostierung)	2.992
5.668	80	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	453.440
575	68	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	39.100
0	160	80 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	0
5.659	120	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	679.080
669	102	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	68.238
7	240	120 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	1.680
1	120	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	120
2	960	240 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung	1.920
4.597	240	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	1.103.280
304	204	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	62.016
11	480	240 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	5.280
83	500	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	41.500
21	425	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	8.925
31	1.000	500 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	31.000
33	660	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	21.780
3	561	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	1.683
33	1.320	660 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	43.560
64	770	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	49.280
6	655	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	3.930
93	1.540	770 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	143.220
0	1.310	770 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
0	550	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	0
4	4.400	1.100 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung	17.600
367	1.100	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	403.700
12	935	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	11.220
429	2.200	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	943.800
17	1.870	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (Eigenkompostierung)	31.790
3	3.000	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	9.000
1	2.550	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	2.550
4	6.000	3.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	24.000
2	2.500	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung	5.000
4	5.000	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	20.000
0	4.250	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
1	10.000	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	10.000
0	8.500	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
0	7.000	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung	0
0	5.950	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (Eigenkompostierung)	0
0	14.000	7.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung	0
19.644			4.278.274

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

Für die Ermittlung der Abfallbeseitigungsgebühr sind die Ausgaben
(ohne Ansätze mit *) von
zu kürzen um die Einnahmen (ohne Ansätze mit *) von

8.940.697 €
1.004.463 €

Als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt =
zu berücksichtigen.

7.936.234 €

Dieser Betrag
dividiert durch die Literzahl

7.936.234 €
4.278.274 Liter

ergibt einen Preis je Liter Abfall bei 14 täglicher Leerung (kostendeckend)

1.85 €/Liter

(VJ 1,74 €/L)

Die Einzelgebühr für die Abfallbehälter berechnet sich wie folgt:

Liter		neuer Gebührensatz (VJ 1,85 €/L)		unveränderter Gebührensatz (VJ 1,74 €/L)		Abfallbehälter
		€/Liter	= Gebühr/€	€/Liter	= Gebühr/€	
2,7	x	1,85	4,00	1,74	4,00	70 l Abfallsäcke : 26/52 Wochen
40	x	1,85	74,00	1,74	69,60	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
34	x	1,85	62,90	1,74	59,16	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (E)
80	x	1,85	148,00	1,74	139,20	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
68	x	1,85	125,80	1,74	118,32	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
160	x	1,85	296,00	1,74	278,40	80 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
120	x	1,85	222,00	1,74	208,80	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
102	x	1,85	188,70	1,74	177,48	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
240	x	1,85	444,00	1,74	417,60	120 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
120	x	1,85	222,00	1,74	208,80	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
960	x	1,85	1.776,00	1,74	1.670,40	240 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
240	x	1,85	444,00	1,74	417,60	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
204	x	1,85	377,40	1,74	354,96	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
480	x	1,85	888,00	1,74	835,20	240 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
500	x	1,85	925,00	1,74	870,00	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
425	x	1,85	786,25	1,74	739,50	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.000	x	1,85	1.850,00	1,74	1.740,00	500 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
660	x	1,85	1.221,00	1,74	1.148,40	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
561	x	1,85	1.037,85	1,74	976,14	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.320	x	1,85	2.442,00	1,74	2.296,80	660 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
770	x	1,85	1.424,50	1,74	1.339,80	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
655	x	1,85	1.210,83	1,74	1.138,83	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1.540	x	1,85	2.849,00	1,74	2.679,60	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
1.309	x	1,85	2.421,65	1,74	2.277,66	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung (E)
550	x	1,85	1.017,50	1,74	957,00	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4.400	x	1,85	8.140,00	1,74	7.656,00	1.100 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
1.100	x	1,85	2.035,00	1,74	1.914,00	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
935	x	1,85	1.729,75	1,74	1.626,90	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
2.200	x	1,85	4.070,00	1,74	3.828,00	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
1.870	x	1,85	3.459,50	1,74	3.253,80	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
3.000	x	1,85	5.550,00	1,74	5.220,00	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
2.550	x	1,85	4.717,50	1,74	4.437,00	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
6.000	x	1,85	11.100,00	1,74	10.440,00	3.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
2.500	x	1,85	4.625,00	1,74	4.350,00	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
5.000	x	1,85	9.250,00	1,74	8.700,00	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
4.250	x	1,85	7.862,50	1,74	7.395,00	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
10.000	x	1,85	18.500,00	1,74	17.400,00	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
8.500	x	1,85	15.725,00	1,74	14.790,00	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
7.000	x	1,85	12.950,00	1,74	12.180,00	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
5.950	x	1,85	11.007,50	1,74	10.353,00	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
14.000	x	1,85	25.900,00	1,74	24.360,00	7.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, den Preis für den Abfallsack von 4,00 € beizubehalten.

Die Gebühreneinnahmen berechnen sich demnach wie folgt:

Voraussichtliche Abfallbehälter 2014 Anzahl	neuer Gebührensatz (VJ 1,85 €/L)		unveränderter Gebührensatz (VJ 1,74 €/L)		Abfallbehälter
	jährlich €	= gesamt/€	jährlich €	= gesamt/€	
1.300	4,00	5.200,00	4,00	5.200,00	70 l Abfallsäcke : 26/52 Wochen
806	74,00	59.644,00	69,60	56.097,60	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
90	62,90	5.661,00	59,16	5.324,40	80 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung (E)
5.557	148,00	822.436,00	139,20	773.534,40	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
605	125,80	76.109,00	118,32	71.583,60	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
0	296,00	0,00	278,40	0,00	80 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
5.662	222,00	1.256.964,00	208,80	1.182.225,60	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
706	188,70	133.222,20	177,48	125.300,88	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
7	444,00	3.108,00	417,60	2.923,20	120 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
1	222,00	222,00	208,80	208,80	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
2	1.776,00	3.552,00	1.670,40	3.340,80	240 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
4.611	444,00	2.047.284,00	417,60	1.925.553,60	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
325	377,40	122.655,00	354,96	115.362,00	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
11	888,00	9.768,00	835,20	9.187,20	240 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
84	925,00	77.700,00	870,00	73.080,00	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
14	786,25	11.007,50	739,50	10.353,00	500 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
29	1.850,00	53.650,00	1.740,00	50.460,00	500 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
28	1.221,00	34.188,00	1.148,40	32.155,20	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	1.037,85	3.113,55	976,14	2.928,42	660 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
33	2.442,00	80.586,00	2.296,80	75.794,40	660 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
55	1.424,50	78.347,50	1.339,80	73.689,00	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
5	1.210,83	6.054,13	1.138,83	5.694,15	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
84	2.849,00	239.316,00	2.679,60	225.086,40	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
0	2.421,65	0,00	2.277,66	0,00	770 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung (E)
0	1.017,50	0,00	957,00	0,00	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4	8.140,00	32.560,00	7.656,00	30.624,00	1.100 l Abfallbeh. 2 x wöchentl. Leerung
383	2.035,00	779.405,00	1.914,00	733.062,00	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
10	1.729,75	17.297,50	1.626,90	16.269,00	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
443	4.070,00	1.803.010,00	3.828,00	1.695.804,00	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
16	3.459,50	55.352,00	3.253,80	52.060,80	1.100 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
3	5.550,00	16.650,00	5.220,00	15.660,00	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	4.717,50	0,00	4.437,00	0,00	3.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
4	11.100,00	44.400,00	10.440,00	41.760,00	3.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
2	4.625,00	9.250,00	4.350,00	8.700,00	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöchentl. Leerung
4	9.250,00	37.000,00	8.700,00	34.800,00	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	7.862,50	0,00	7.395,00	0,00	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
1	18.500,00	18.500,00	17.400,00	17.400,00	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
0	15.725,00	0,00	14.790,00	0,00	5.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung (E)
0	12.950,00	0,00	12.180,00	0,00	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	11.007,50	0,00	10.353,00	0,00	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung (E)
0	25.900,00	0,00	24.360,00	0,00	7.000 l Abfallbeh. wöchentl. Leerung
19.588		7.943.212,38		7.471.222,45	

Für Eigenkompostierung (E) wurde ein Abschlag von 15 % berücksichtigt.

b) Gebühr für zusätzliches Bioabfallvolumen und Biosack

Voraussichtliche Abfallbehälter 2015 Anzahl	Behältergröße in Liter	ermitteltes Behältervolumen	Bioabfallbehälter
13.328	2,1	27.989	110 l Biosack : 52 Wochen
0	80	0	80 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
5.923	80	473.840	80 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
0	120	0	120 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
6.185	120	742.200	120 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	240	1.440	240 l Abfallbeh. mit wöchentl. Leerung
4.281	240	1.027.440	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
9	770	6.930	770 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
39	1100	42.900	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
16.440		<u>2.322.739</u>	

Für die Ermittlung der Bioabfallentsorgungsgebühr sind die Ausgaben von 24 % der Gesamtausgaben zu kürzen um die Einnahmen von

2.097.767 €
72.348 €

Als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt = zu berücksichtigen.

2.025.419 €

Dieser Betrag dividiert durch die Literzahl

2.025.419 €
2.322.739 Liter

ergibt einen Preis je Liter Bioabfall von

0,87 € / Liter
(VJ 0,83 €/L)

Die Mehrgebühr für das zusätzliche Bioabfallvolumen berechnet sich wie folgt:

zusätzliche Liter	x €/Liter	= Gebühr€/jährlich
40	0,87	34,80
80	0,87	69,60
120	0,87	104,40
240	0,87	208,80
1.100	0,87	957,00

Vergleich 2014

33,20 €
66,40 €
99,60 €
199,20 €
913,00 €

Der Biosack berechnet sich wie folgt:

Kosten der 80 l-Biotonne

Vergleich 2014

69,60 € : 26 Wochen = 2,68 €

2,00 €

Es wird vorgeschlagen, den Preis für den Biosack von 2,00 € beizubehalten.

c) Nachrichtlich Papierabfalltonnenbestand

(Eine Gebühr für zusätzliches Papierabfallvolumen wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.12.2007 nicht mehr erhoben)

Voraussichtliche Abfallbehälter 2015 Anzahl	Behältergröße in Liter	ermitteltes Behältervolumen	Papierabfallbehälter
10.658	120	1.278.960	120 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
4.400	240	1.056.000	240 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
2	240	960	240 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
4	660	2.640	660 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
890	1100	979.000	1.100 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
7	1100	30.800	1.100 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
22	1100	48.400	1.100 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
17	3000	51.000	3.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
12	3000	144.000	3.000 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
6	5000	30.000	5.000 l Abfallbeh. mit 4 wöch. Leerung
17	5000	340.000	5.000 l Abfallbeh. mit wöch. Leerung
4	5000	40.000	5.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
3	7000	84.000	7.000 l Abfallbeh. mit 14 tägl. Leerung
16.042		4.085.760	

d) Ermittlung der Sondergebühren für die Restabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für Sondergestellung und Sonderentleerung der Restabfallbehälter

1 Liter Hausmüll wiegt im Schnitt 0,3 kg. Ein Müllbehälter von der Größe

80 l x 0,3 kg =	24 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	3,50 €
120 l x 0,3 kg =	36 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	5,26 €
240 l x 0,3 kg =	72 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	10,51 €
500 l x 0,3 kg =	150 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	21,90 €
660 l x 0,3 kg =	198 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	28,91 €
770 l x 0,3 kg =	231 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	33,73 €
1.100 l x 0,3 kg =	330 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	48,18 €
3.000 l x 0,3 kg =	900 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	131,40 €
5.000 l x 0,3 kg =	1.500 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	219,00 €
7.000 l x 0,3 kg =	2.100 kg x 146,00 €/t	Entsorgung AGR =	306,60 €

kostet v.g. Gebühr an Entsorgung.

Hinzu kommen Personal- und Fahrzeugkosten von

Abfallbehälter	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Sondergestellung		Sonderleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
80/120/240/500/ 660/770/1.100 l	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
				22,00 €		11,00 €
3.000/5.000/ 7.000 l	32,00 € 29,00 €	50,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	14,50 €	0,25	7,25 €
			0,50	25,00 €	0,25	12,50 €
				55,50 €		27,75 €

Eine Sondergestellung mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeug-kosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestellung €	Vergleich 2014
80 l	22,00	3,50	25,50	25,30 €
120 l	22,00	5,26	27,26	26,95 €
240 l	22,00	10,51	32,51	31,90 €
500 l	22,00	21,90	43,90	42,63 €
660 l	22,00	28,91	50,91	49,23 €
770 l	22,00	33,73	55,73	53,76 €
1.100 l	22,00	48,18	70,18	67,38 €
3.000 l	55,50	131,40	186,90	179,25 €
5.000 l	55,50	219,00	274,50	261,75 €
7.000 l	55,50	306,60	362,10	344,25 €

Bei einer Sonderentleerung entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderleerung €	Vergleich 2014
80 l	11,00	3,50	14,50	14,30 €
120 l	11,00	5,26	16,26	15,95 €
240 l	11,00	10,51	21,51	20,90 €
500 l	11,00	21,90	32,90	31,63 €
660 l	11,00	28,91	39,91	38,23 €
770 l	11,00	33,73	44,73	42,76 €
1.100 l	11,00	48,18	59,18	56,38 €
3.000 l	27,75	131,40	159,15	151,50 €
5.000 l	27,75	219,00	246,75	234,00 €
7.000 l	27,75	306,60	334,35	316,50 €

e) Ermittlung der Sondergebühren für die Bioabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für Sondergestellung und Sonderentleerung der Bioabfallbehälter

1 Liter Bioabfall wiegt im Schnitt 0,3 kg. Ein Müllbehälter von der Größe

80 l x 0,3 kg =	24 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	1,87 €
120 l x 0,3 kg =	36 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	2,81 €
240 l x 0,3 kg =	72 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	5,62 €
1.100 l x 0,3 kg =	330 kg x 78,07 €/t	Entsorgung AGR =	25,76 €

kostet v.g. Gebühr an Entsorgung.

Hinzu kommen Personal- und Fahrzeugkosten von

Abfallbehälter	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Sondergestellung		Sonderleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
80/120/240/1100	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
				22,00 €		11,00 €

Eine Sondergestellung mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderleerung €	Vergleich 2014
80 l	22,00	1,87	23,87	23,86 €
120 l	22,00	2,81	24,81	24,78 €
240 l	22,00	5,62	27,62	27,57 €
1.100 l	22,00	25,76	47,76	47,53 €

Bei einer Sonderentleerung entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sonderleerung €
80 l	11,00	1,87	12,87
120 l	11,00	2,81	13,81
240 l	11,00	5,62	16,62
1.100 l	11,00	25,76	36,76

Vergleich 2014

12,86 €

13,78 €

16,57 €

36,53 €

f) Ermittlung der Sondergebühren für die Papierabfallbehälter

Ermittlung der Gebühren für Sondergestaltung und Sonderentleerung der Papierabfallbehälter

An Personal- und Fahrzeugkosten entstehen folgende Kosten

Abfallbehälter	Personalkosten	Fahrzeugkosten	Sondergestaltung		Sonderleerung	
			Einsatzzeit Stunden	Kosten	Einsatzzeit Stunden	Kosten
120/240/1100	32,00 €	12,00 €	0,50	16,00 €	0,25	8,00 €
			0,50	6,00 €	0,25	3,00 €
				22,00 €		11,00 €

Eine Sondergestaltung mit einmaliger Leerung kostet demnach bei einem Gefäß der Größe

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestaltung €
120 l	22,00	0,00	22,00
240 l	22,00	0,00	22,00
1.100 l	22,00	0,00	22,00

Vergleich 2014

22,00 €

22,00 €

22,00 €

Bei einer Sonderentleerung entstehen für die Gefäße der Größe nachstehende Kosten:

Abfallbehälter	Personal-/Fahrzeugkosten €	Entsorgungskosten €	Kosten der Sondergestaltung €
120 l	11,00	0,00	11,00
240 l	11,00	0,00	11,00
1.100 l	11,00	0,00	11,00

Vergleich 2014

11,00 €

11,00 €

11,00 €

g) Sondergebühr bei Überschreiten der 15 m-Grenze (Restabfall und Bioabfall)

Als Berechnungsmaßstab für diese Sondergebühr dienen folgende Werte:

Zeitaufwand eines Müllladers für das Abholen und Zurückbringen eines Abfallbehälters 80/120/240/500/660/770 l bei einer Wegstrecke von rd.18 m beträgt 2 Minuten.

Durchschnittliche Lohnkosten eines Müllladers pro Stunde:

29,00 € = 0,48 € pro Minute

Jahresgebühr:

26 Wochen x 0,48 € x 2 Min. = 24,96 €

Gebührensätze	Behälter- größen 80/120/240 l	Behälter- größen 500/660/770/ 1.100 l
a) zw. 16 - 32 m	24,96 €	49,92 €
b) zw. 33 - 50 m	49,92 €	99,84 €

Vergleich 2014	
Rest- abfallbehälter 80/120/240 l	Rest- abfallbehälter 500/660/770/ 1.100 l
24,96 €	49,92 €
49,92 €	99,84 €

Die Jahresgebühr der kleinen Behälter ist für die Behälter ab 500 l zu verdoppeln, da für den Transport dieser Behälter 2 Mülllader notwendig sind. Bei wöchentlicher Leerung verdoppelt sich die Gebühr, bei wöchentlich zweimaliger Leerung vervierfacht sie sich.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Sondergestellung und Sonderentleerung der Papierabfallbehälter und die Sondergebühren bei Überschreitung der 15 m-Grenze, den Abfallsack sowie den Biosack unverändert zu belassen.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, folgende Gebühren ab dem 01.01.2015 zu beschließen:

zu a) Gebühr für den Restabfallbehälter mit 14 täglicher Leerung

ohne Eigenkompostierung:	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
80 l Behältervolumen	148,00 €	139,20 €
120 l Behältervolumen	222,00 €	208,80 €
240 l Behältervolumen	444,00 €	417,60 €
500 l Behältervolumen	925,00 €	870,00 €
660 l Behältervolumen	1.221,00 €	1.148,40 €
770 l Behältervolumen	1.424,50 €	1.339,80 €
1.100 l Behältervolumen	2.035,00 €	1.914,00 €
3.000 l Behältervolumen	5.550,00 €	5.220,00 €
5.000 l Behältervolumen	9.250,00 €	8.700,00 €
7.000 l Behältervolumen	12.950,00 €	12.180,00 €

mit Eigenkompostierung:

80 l Behältervolumen	125,80 €	118,32 €
120 l Behältervolumen	188,70 €	177,48 €
240 l Behältervolumen	377,40 €	354,96 €
500 l Behältervolumen	786,25 €	739,50 €
660 l Behältervolumen	1.037,85 €	976,14 €
770 l Behältervolumen	1.210,83 €	1.138,83 €
1.100 l Behältervolumen	1.729,75 €	1.626,90 €
3.000 l Behältervolumen	4.717,50 €	4.437,00 €
5.000 l Behältervolumen	7.862,50 €	7.395,00 €
7.000 l Behältervolumen	11.007,50 €	10.353,00 €

Gebühr für den Abfallsack

Abfallsack	4,00 €	4,00 €
------------	--------	--------

zu b) Gebühr für zusätzliches Bioabfallvolumen und Biosack

	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
40 l Behältervolumen	34,80 €	33,20 €
80 l Behältervolumen	69,60 €	66,40 €
120 l Behältervolumen	104,40 €	99,60 €
240 l Behältervolumen	208,80 €	199,20 €
1.100 l Behältervolumen	957,00 €	913,00 €
Biosack	2,00 €	2,00 €

zu d) Gebühren für Sonderentleerung und Sondergestellung für Restabfallbehälter

Sondergestellung	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
80 l Behältervolumen	25,50 €	25,30 €
120 l Behältervolumen	27,26 €	26,95 €
240 l Behältervolumen	32,51 €	31,90 €
500 l Behältervolumen	43,90 €	42,63 €
660 l Behältervolumen	50,91 €	49,23 €
770 l Behältervolumen	55,73 €	53,76 €
1.100 l Behältervolumen	70,18 €	67,38 €
3.000 l Behältervolumen	186,90 €	179,25 €
5.000 l Behältervolumen	274,50 €	261,75 €
7.000 l Behältervolumen	362,10 €	344,25 €

Sonderentleerung	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
80 l Behältervolumen	14,50 €	14,30 €
120 l Behältervolumen	16,26 €	15,95 €
240 l Behältervolumen	21,51 €	20,90 €
500 l Behältervolumen	32,90 €	31,63 €
660 l Behältervolumen	39,91 €	38,23 €
770 l Behältervolumen	44,73 €	42,76 €
1.100 l Behältervolumen	59,18 €	56,38 €
3.000 l Behältervolumen	159,15 €	151,50 €
5.000 l Behältervolumen	246,75 €	234,00 €
7.000 l Behältervolumen	334,35 €	316,50 €

zu e) Gebühren für Sonderentleerung und Sondergestellung für Bioabfallbehälter

Sondergestellung	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
80 l Behältervolumen	23,87 €	23,86 €
120 l Behältervolumen	24,81 €	24,78 €
240 l Behältervolumen	27,62 €	27,57 €
1.100 l Behältervolumen	47,76 €	47,53 €

Sonderentleerung	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
80 l Behältervolumen	12,87 €	12,86 €
120 l Behältervolumen	13,81 €	13,78 €
240 l Behältervolumen	16,62 €	16,57 €
1.100 l Behältervolumen	36,76 €	36,53 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 4.2.1: Kreisgebühr für Abfallentsorgung (3.047.490 €)

Bei der Kalkulation wurde von einer Kreisgebühr von 146,00 € (VJ 137,50 €) für Restabfall, einer Kreisgebühr von 118,50 € (VJ 110,00 €) für Sperrmüll und einer Gebühr von 78,07 € (VJ 77,35 €) für Bioabfall ausgegangen. Bei einem geschätzten Abfallvolumen von ca. 25.700 t (14.700 t Hausmüll, 2.200 t Sperrmüll, 7.100 t Bioabfall, 1.700 t Garten- und Parkabfälle) ergibt sich eine Kreisgebühr von rd. 3.047.490 €. Zusätzlich sind hier die Kosten für den Umweltbrummi enthalten.

Zu Ziffer 4.2.2: Kfz.-Reparaturen / TB II (228.749 €)

Es handelt sich hier um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für durchgeführte Reparaturen durch die Kfz.-Werkstatt.

Zu Ziffer 4.2.3: Fremdleistungen Fuhrpark Reparaturen (285.000 €)

Es handelt sich hier um Kosten für Fahrzeugreparaturen durch Fremdfirmen und Ersatzteilbeschaffungen.

Zu Ziffer 4.2.4: Altpapier; Verwertungsgebühr (20.000 €)

Für das angelieferte Altpapier wird mit einer Verwertungsgebühr in Höhe von 20.000 € gerechnet.

Zu Ziffer 4.2.6: Aufwendungen Altlasten / Bodenschutz (200.000 €)

Der Ansatz ist vorgesehen für den vom EUV zu tragenden Kostenanteil an der Renaturierung der Deponie Brandheide.

Zu Ziffer 4.2.11: Entsorgungskosten Recyclinghof (412.000 €)

Es handelt sich hierbei um Kosten, die für den Transport vom Recyclinghof zu den Entsorgungsanlagen der AGR sowie für dessen Beseitigung / Verwertung entstehen.

Zu Ziffer 5: Personalkosten (3.004.800 €)

Die Erhöhung um 106.050 € (+ 3,66 %) ist auf der tariflichen Lohnerhöhung und Höhergruppierungen zurückzuführen.

Zu Ziffer 6: Abschreibungen (446.160 €)

Die Abschreibung erhöht sich um 27.760 € (+ 6,63 %) gegenüber dem Jahr 2014 aufgrund der für 2015 geplanten Investitionen.

Zu Ziffer 7.4.1: Kfz.-Versicherungen (50.000 €)

Aus dem Ansatz sind die Kfz.-Versicherungen zu zahlen.

Zu Ziffer 7.5: Erstattungen an Teilbetriebe des EUV (503.418 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes, des Dualen Systems und Sonderleistungen, der Straßenreinigung sowie der Dienstleistungen.

Zu Ziffer 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen (31.950 €)

Die Zinsen sind für die bestehenden Darlehen vorgesehen.

Zu Ziffer 12: Sonstige Steuern (15.000 €)

Aus dem Ansatz sind die Kfz.-Steuern zu zahlen.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.1: Abfallentsorgungsgebühren

Gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2014 sind sowohl die ansatzfähigen Kosten (- 40.757 €) als auch die zu erwartenden Einnahmen (- 555.050 €) gesunken. Das Behältervolumen ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

Die allgemeinen Abfallentsorgungsgebühren werden nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Leerung ermittelt (Litermaßstab). Für die Eigenkompostierung ist ein Abschlag in Höhe von 15 % angesetzt worden.

Zu Ziffer 1.2: Gebührenerstattung aus Vorjahren (139.700 €)

Es handelt sich hierbei um eine Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aus Vorjahren. Aufgrund des § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. In die Gebührenberechnung 2015 wurden 139.700 € zum Ausgleich eingerechnet.

Zu Ziffer 1.5: Entgelte für Altpapier (350.000 €)

Es handelt sich um erwartete Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier.

Zu Ziffer 1.8: Erstattungen durch die Stadt (5.000 €)

Es handelt sich um Erstattungen aus den Bereichen Grünflächenwesen und Bestattungswesen für die Abfuhr von Grünabfällen.

Zu Ziffer 1.9: Erlöse Verkauf Bio-Säcke (30.000 €)

Es handelt sich um erwartete Erlöse aus dem Verkauf von Bio-Säcken.

Zu Ziffer 3.6: Erträge aus der Auflösung der Rückstellung Deponie Nachsorgung (200.000 €)

Der Ansatz ist vorgesehen für den vom EUV zu tragenden Kostenanteil an der Renaturierung der Deponie Brandheide.

Gebührenkalkulation 2015

für eine eigenständige Gebührenerhebung für die Abfuhr von Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll und Papier

Aufteilung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	8.940.697 €
	1.004.463 €
	7.936.234 €

Prozentualer Anteil der	a) Restmüllabfuhr	59,80%	=	4.745.868 €
	b) Bioabfallbeseitigung	23,70%	=	1.880.887 €
	c) Sperrmüllabfuhr	8,90%	=	706.325 €
	d) Papierabfuhr	7,60%	=	603.154 €
		100,00%	=	7.936.234 €

a) Kosten für die Abfuhr von Restabfall

Kosten	4.745.867,93 €
dividiert durch die Literzahl	4.278.274 Liter

ergibt einen Preis je Liter Abfall bei 14 täglicher Leerung 1,11 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 14 täglicher Leerung:

120 l x 1,85	=	222,00 € Gebührenberechnung
120 l x 1,11	=	133,20 € Einzelgebührenberechnung

b) Kosten für die Abfuhr von Bioabfall

Kosten	1.880.887,46 €
dividiert durch die Literzahl	2.322.739 Liter

ergibt einen Preis je Liter Bioabfall bei 14 täglicher Leerung 0,81 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 14 täglicher Leerung:

120 l x 0,00	=	0,00 € in der Gebühr für Restmülltonne enthalten
120 l x 0,81	=	97,20 € Einzelgebührenberechnung

c) Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll

		706.324,83 €
darauf entfallen für Sperrmüll	90%	635.692,34 €
darauf entfallen für Weiße Ware	10%	70.632,48 €
		706.324,83 €

Kosten für die Sperrmüllabfuhr	635.692,34 €
dividiert durch die Sperrmülltermine	3.000 Termine

ergibt einen Preis je Sperrmülltermin bei rd. 3.000 Terminen / Jahr 211,90 € / Termin
 oder
 einen Preis je kg Sperrmüll bei 2.500.000 kg / Jahr 0,25 € / kg

Kosten für die Abfuhr der Weißen Ware	70.632,48 €
dividiert durch die Geräteanzahl	1.800 Geräteanzahl

ergibt einen Preis je Gerät 39,24 € / Gerät

d) Kosten für die Abfuhr von Papier

Kosten	603.153,78 €
dividiert durch die Literzahl	4.085.760 Liter

ergibt einen Preis je Liter Bioabfall bei 14 täglicher Leerung 0,15 € / Liter

Berechnungsbeispiel für ein 120 l Gefäß bei 14 täglicher Leerung:

120 l x 0,00	=	0,00 € in der Gebühr für Restmülltonne enthalten
120 l x 0,15	=	18,00 € Einzelgebührenberechnung

**Gebührensatzung vom _____
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung
in der Stadt Castrop-Rauxel
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)*,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom _____
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Gebühr
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 3	Gebührenpflichtige
§ 4	Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 6	Inkrafttreten

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Nutzung des Bioabfallbehälters im Verhältnis 1:1 für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	148,00 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	222,00 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	444,00 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	925,00 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.221,00 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.424,50 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	2.035,00 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	5.550,00 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	9.250,00 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	12.950,00 EUR.

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern kein Bioabfallbehälter benutzt wird, für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	125,80 EUR,
b)	120-l-Restabfallbehälter	188,70 EUR,
c)	240-l-Restabfallbehälter	377,40 EUR,
d)	500-l-Restabfallbehälter	786,25 EUR,
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.037,85 EUR,
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.210,83 EUR,
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	1.729,75 EUR,
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	4.717,50 EUR,
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	7.862,50 EUR,
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	11.007,50 EUR.

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei 4 wöchentlicher Entleerung des 80-l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,00 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,00 EUR.

(3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr

für die Aufstellung bis zu einem Monat Standdauer und einmaliger Entleerung bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	25,50 EUR	23,87 EUR	----- EUR
120 l	27,26 EUR	24,81 EUR	22,00 EUR
240 l	32,51 EUR	27,62 EUR	22,00 EUR
500 l	43,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	50,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	55,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	70,18 EUR	47,76 EUR	22,00 EUR
3.000 l	186,90 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	274,50 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	362,10 EUR	----- EUR	----- EUR

(4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr bei einem

	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
80 l	14,50 EUR	12,87 EUR	----- EUR
120 l	16,26 EUR	13,81 EUR	11,00 EUR
240 l	21,51 EUR	16,62 EUR	11,00 EUR
500 l	32,90 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	39,91 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	44,73 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	59,18 EUR	36,76 EUR	11,00 EUR
3.000 l	159,15 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	246,75 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	334,35 EUR	----- EUR	----- EUR

(5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern (der Zeitraum muss mindestens 1 Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr : 12 x Aufstellungszeitraum).

(6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14-täglicher Entleerung (Restabfall + Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

Behältervolumen

	80 / 120 / 240 l	500 / 660 / 770 / 1.100 l
a) zwischen 15 bis 32 m	24,96 EUR	49,92 EUR,
b) Ab 33 bis 50 m	49,92 EUR	99,84 EUR.

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 6 beträgt bei 4-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

Behältervolumen

	120 / 240 l	1.100 l
a) bis 15 m	24,96 EUR	0,00 EUR,
b) zwischen 15 bis 32 m	49,92 EUR	49,92 EUR,
c) Ab 33 bis 50 m	99,84 EUR	99,84 EUR.

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

(7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei einem

	Bioabfallbehälter	Papierbehälter
je 40 l	34,80 EUR	-----
je 80 l	69,60 EUR	-----
je 120 l	104,40 EUR	-----
je 240 l	208,80 EUR	-----
je 1.100 l	957,00 EUR	-----

- (8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17 Abs. 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei
- | | |
|---|----------|
| a) Terminvereinbarungen für Elektrogroßgeräte (<i>Schnelltermin</i>)
(max. 5 Stück) | 16,00 €, |
| b) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin)
sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils | 26,00 € |
| c) Sperrmüllmengen über 800 kg bei erstmaliger Abfuhr
je 5 kg Mehrmenge | 1,20 €, |
| d) Sperrmüllmengen über 100 kg bei mehrmaliger Abfuhr
Innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge | 1,20 €, |
| e) mehrmalige Elektrogroßgeräteabfuhr
innerhalb eines Jahres | 32,00 €. |

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild;
- b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt bzw. die Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 6 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, 8a) und 8b), zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Es werden fällig die Gebühren nach
- a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
 - b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 8e) eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
 - c) § 2 Abs. 8a) und 8b) 3 Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschaftssatzung des EUV Stadtbetriebes vom 13.12.2013 außer Kraft.

Datum: 20.11.2014
TB VII / GBA
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/041
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	6
Rat der Stadt		

Betreff:
Gebührenbedarfsberechnung 2015 Straßenreinigung und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Finanzielle Auswirkungen
 gem. Wirtschaftsplan**

ja

Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Straßenreinigung (Anlage 1) zur Kenntnis. Er beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

 Werner

Sachverhalt:

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 sind die Aufwendungen im Bereich der Straßenreinigung (KFZ-Reparaturen, Löhne) gestiegen, so dass eine Erhöhung der bisherigen Straßenreinigungsgebühr erforderlich ist.

Die Winterdienstgebühr konnte stabil gehalten werden.

Danach ergibt sich

für die Sommerreinigung eine Gebühr von 4,13 €/lfd. m	VJ 3,99 €	+ 3,5 %
für die Winterreinigung eine Gebühr von 1,59 €/lfd. m	VJ 1,59 €	

Außerdem ist die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des EUV Stadtbetriebes (Straßenverzeichnis) hinsichtlich der Zuordnung von Straßen zu den entsprechenden Reinigungsklassen überarbeitet worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Straßenreinigung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2015 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2015	Bezeichnung	Ansätze 2015 €	Ansätze 2014 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2013 (zum Vergleich) €
Ausgaben				
4.	<u>Materialaufwand</u>			
4.1	<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>			
4.1.1	Streusalz	75.000	75.000	107.559
4.1.2	Benzinverbrauch Fuhrpark	85.000	85.000	73.671
4.1.3	Sonstiges	500	500	0
4.2	<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
4.2.1	Fremdleistungen Fuhrpark	150.000	160.000	137.521
4.2.2	Kfz.-Reparaturen / TB II	202.012	189.255	183.706
4.2.3	Fremdleistungen Betriebsausstattung	10.000	10.000	9.648
4.2.4	Deponiekosten	30.000	26.000	29.322
4.2.5	Winterdienst sonstiges	0	0	69
4.2.6	Sonstiges	6.000	6.000	2.808
		558.512	551.755	544.304
5.	<u>Personalkosten</u>			
5.1	Löhne und Gehälter	994.920	944.880	893.337
5.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	251.690	233.580	253.908
5.3	Unfallversicherung	19.500	20.580	0
		1.266.110	1.199.040	1.147.245
6.	<u>Abschreibungen</u>	168.700	188.712	183.572
7.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
7.1	<u>Verwaltungskosten</u>	0	0	0
7.2	<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen</u>			
7.2.1	Buchverluste und Anlageabgänge	0	0	0
7.2.2	Forderungsverluste / Abgänge alte Reste*	0	0	14
7.2.3	Sonstiges	15.000	15.000	1.649
		15.000	15.000	1.663
7.3	<u>Sonstiger Verwaltungsaufwand</u>			
7.3.1	Wartungsverträge	0	0	0
7.3.2	Haftpflicht-, Gebäudeversicherungen	4.000	3.900	3.728
7.3.3	Prüfungs- und Beratungskosten	4.000	4.000	2.682
7.3.4	Aufwand für Datenverarbeitung / Kopierer	20.000	15.610	18.108
7.3.5	Einstellung in die Pauschalwertber.zu Forderungen*	0	6.000	1.566
7.3.6	Fortbildung	2.830	2.650	3.101
7.3.7	Ausbildung	0	1.000	0
7.3.8	Telefongebühren / Rundfunkgebühren	4.000	2.600	3.680
7.3.9	Bürobedarf / Porto	1.000	1.000	408
7.3.10	Rechtsberatung / Bekanntmachungskosten	5.000	3.000	4.773
7.3.11	Zeitschriften, Bücher, EDV-Informationen etc.	100	200	67
7.3.12	Sonstiges	7.000	3.000	219
		47.930	42.960	38.332

Lt. Ziffer des WP 2015	Bezeichnung	Ansätze 2015 €	Ansätze 2014 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2013 (zum Vergleich) €
	Ausgaben			
	Übertrag :	2.056.252	1.997.467	1.915.116
7.4	<u>Sonstiger Betriebsaufwand</u>			
7.4.1	Kostenerstattung an die Stadt Castrop - Rauxel	100	100	91
7.4.2	Kfz.-Versicherungen	25.000	23.000	23.208
7.4.3	Werkzeuge und Kleingeräte	3.000	3.000	2.275
7.4.4	Arbeitskleidung	18.000	18.000	16.880
7.4.5	Dekra- / TÜV-Untersuchung	3.000	2.000	2.041
7.4.6	Telefongebühren	1.000	0	0
7.4.7	Öffentlichkeitsarbeit	15.000	500	0
7.4.8	Sonstiges	1.000	1.000	1.685
		66.100	47.600	46.179
7.5	<u>Erstattungen an Teilbetriebe des EUV</u>			
7.5.1	Miete an TB 2 - Verwaltung-, Betriebsräume und Garagen	61.222	85.381	81.535
7.5.2	Kostenerstattung an TB 1	73.612	65.811	55.682
7.5.3	Kostenerstattung an TB 2	16.688	18.366	15.072
7.5.4	Kostenerstattung an TB 3	53.113	51.113	46.748
7.5.5	Kostenerstattung an TB 7	6.300	5.730	8.141
		210.935	226.401	207.178
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	12.610	15.155	27.393
10.	<u>Außerordentliche Aufwendungen*</u>	5.000	5.000	15.678
12.	<u>Sonstige Steuern</u>	1.000	1.000	388
	Gesamtausgaben	2.351.897	2.292.623	2.211.931
	Einnahmen			
1.	<u>Umsatzerlöse</u>			
1.1	Straßenreinigungsgebühren	0	0	1.168.757
	Straßenreinigungsgebühren - Winterdienst			287.256
1.2	Erstattung des städt. Anteils	466.430	447.862	427.652
1.3	Gebührenerstattung/Forderung aus Vorjahren	0	0	44.343
1.4	Erstattungen durch Stadt CR (Umsätze)	0	0	45.913
1.5	Umsätze innerhalb des EUV	95.816	115.456	60.718
1.6	Aufwendungsersatz Winterdienst	10.000	10.350	13.555
2.	<u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	0	0	3.651
3.	<u>Sonstige betrieblichen Erträge</u>			
3.1	Erstattung durch Stadt CR	0	0	0
3.2	Erstattungen innerhalb des EUV	44.343	45.119	60.025
3.3	Erträge aus Auflösung von Pauschalwertberichtigungen ua*	0	6.000	0
3.4	<u>Sonstiges</u>			
3.4.1	Aufwendungsersatz von Dritten	81.600	80.000	80.709
	Sonstiges			28.081
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	0	0	0
	Gesamteinnahmen (ohne Gebühren)	698.189	704.787	2.220.661

Die mit * gekennzeichneten Ansätze werden bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht.

Bemessungsgrundlagen für Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Ermittlung des städt. Anteils (22%)	
Die Gesamtausgaben	2.351.897 €
sind zu kürzen um die Einnahmen von	<u>231.759 €</u>
	2.120.138 €

davon 22% 466.430 €

Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr sind die Ausgaben (ohne Ansätze mit *) von	2.346.897 €
zu kürzen um die Einnahmen (ohne Ansätze mit *) von	<u>698.189 €</u>

Als Unterdeckung ist somit eine Summe von insgesamt 1.648.708 € zu berücksichtigen.

Ermittlung der Gebührensätze

Davon entfallen auf

a) Winterdienst (22 %-Anteil der Stadt berücksichtigt)

Streusalz	58.500 €
Personalkosten	180.000 €
Miete	12.029 €
Fahrzeugkosten	145.396 €
Abschreibung	36.680 €
Erstattung innerh. EUV	29.724 €
sonstige Betriebskosten	7.483 €
Zinsen	984 €
	<u>470.795 €</u>
abzüglich Einnahmen	<u>84.343 €</u>
	386.452 €

386.452 € : 243.022 lfdm Meter = 1,59 €/lfdm

(VJ 1,59 €/lfdm)

b) Straßenreinigung

1.262.256 € : 305.939 lfdm Meter (Länge nach Reinigungshäufigkeit) =

4,13 €/lfdm

(VJ 3,99 €/lfdm)

Ermittlung der Längen für die Straßenreinigung und des Winterdienstes

	lfdm		Reinigungs- häufigkeit	=	Straßenreinigung lfdm	Winterdienst lfdm
Reinigungs-klasse 1	49.395	x	1	=	49.395	49.395
Reinigungs-klasse 2	1.878	x	11	=	20.658	1.878
Reinigungs-klasse 3	51.756	x	1	=	51.756	51.756
Reinigungs-klasse 4	1.766	x	11	=	19.426	1.766
Reinigungs-klasse 5	125.891	x	1	=	125.891	125.891
Reinigungs-klasse 6	3.214	x	12	=	38.568	3.214
Reinigungs-klasse 8	35	x	7	=	245	35
Reinigungs-klasse 9	9.087	x	0	=	0	9.087
					<u>305.939</u>	<u>243.022</u>

Gebühr für die Reinigungsklassen insgesamt

			Reinigungs- häufigkeit	Vergleich 2014
Reinigungsklasse 1	4,13 €	4,13 €	1	3,99 €
Reinigungsklasse 2	45,43 €	4,13 €	11	43,89 €
Reinigungsklasse 3	4,13 €	4,13 €	1	3,99 €
Reinigungsklasse 4	45,43 €	4,13 €	11	43,89 €
Reinigungsklasse 5	4,13 €	4,13 €	1	3,99 €
Reinigungsklasse 6	49,56 €	4,13 €	12	47,88 €
Reinigungsklasse 8	28,91 €	4,13 €	7	27,93 €
Reinigungsklasse 9	1,59 €	(nur Winterdienst)		1,59 €
Winterdienst	1,59 €	(alle Reinigungsklassen)		1,59 €

Unter Zugrundelegung der neuen Gebührensätze ergeben sich folgende Gebühreneinnahmen

für die Straßenreinigung:

	lfdm	€/lfdm	=	Gebühr
Reinigungsklasse 1	49.395	4,13 €	=	204.001,35 €
Reinigungsklasse 2	1.878	45,43 €	=	85.317,54 €
Reinigungsklasse 3	51.756	4,13 €	=	213.752,28 €
Reinigungsklasse 4	1.766	45,43 €	=	80.229,38 €
Reinigungsklasse 5	125.891	4,13 €	=	519.929,83 €
Reinigungsklasse 6	3.214	49,56 €	=	159.285,84 €
Reinigungsklasse 8	35	28,91 €	=	1.011,85 €
				<u>1.263.528,07 €</u>

für den Winterdienst:

Winterdienst	243.022	1,59 €	=	386.404,98 €
--------------	---------	--------	---	--------------

Gebühreneinnahmen insgesamt: 1.649.933,05 €

Unter Zugrundelegung der unveränderten Gebührensätze ergeben sich folgende Gebühreneinnahmen

für die Straßenreinigung:

	lfdm	€/lfdm	=	Gebühr
Reinigungsklasse 1	49.395	3,99 €	=	197.086,05 €
Reinigungsklasse 2	1.878	43,89 €	=	82.425,42 €
Reinigungsklasse 3	51.756	3,99 €	=	206.506,44 €
Reinigungsklasse 4	1.766	43,89 €	=	77.509,74 €
Reinigungsklasse 5	125.891	3,99 €	=	502.305,09 €
Reinigungsklasse 6	3.214	47,88 €	=	153.886,32 €
Reinigungsklasse 8	35	27,93 €	=	977,55 €
				<u>1.220.696,61 €</u>

für den Winterdienst:

Winterdienst	243.022	1,59 €	=	386.404,98 €
--------------	---------	--------	---	--------------

Gebühreneinnahmen insgesamt: 1.607.101,59 €

Mindereinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen: -42.831,46 €

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, folgende Gebühren ab dem 01.01.2015 zu beschließen:

	ab 01.01.2015	<u>Vergleich 2014</u>
Reinigungsklasse 1	4,13 €	3,99 €
Reinigungsklasse 2	45,43 €	43,89 €
Reinigungsklasse 3	4,13 €	3,99 €
Reinigungsklasse 4	45,43 €	43,89 €
Reinigungsklasse 5	4,13 €	3,99 €
Reinigungsklasse 6	49,56 €	47,88 €
Reinigungsklasse 8	28,91 €	27,93 €
Reinigungsklasse 9	1,59 €	1,59 €
Winterdienst	1,59 €	1,59 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 4.2.1: Fremdleistungen Fuhrpark (150.000 €)

Es handelt sich hier um Kosten für Fahrzeugreparaturen durch Fremdfirmen und Ersatzteilbeschaffungen.

Zu Ziffer 4.2.2: Kfz.-Reparaturen / TB II (202.012 €)

Es handelt sich hier um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für durchgeführte Reparaturen durch die Kfz.-Werkstatt.

Zu Ziffer 4.2.4: Deponiekosten (30.000 €)

Aus dem Ansatz sind die Deponiekosten für den angelieferten Straßenkehrriech sowie die Kosten für die Entsorgung der Abfälle im Rahmen der Marktreinigung für die Stadt Castrop-Rauxel zu tragen.

Zu Ziffer 5: Personalkosten (1.266.110 €)

Die Erhöhung um 67.070 € (+ 5,59 %) ist auf der tariflichen Lohnerhöhung und Höhergruppierungen zurückzuführen.

Zu Ziffer 6: Abschreibungen (168.700 €)

Die Abschreibung verringert sich um 20.012 € (- 10,60 %) gegenüber dem Jahr 2014 trotz der für 2015 geplanten Investitionen, da gleichzeitig vorhandene Anlagegüter durch Ablauf des Abschreibungszeitraums nicht mehr abgeschrieben werden.

Zu Ziffer 7.5: Kostenerstattung innerhalb des Stadtbetriebes (210.935 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes und der Kfz.-Werkstatt, der Abfallbeseitigung sowie der Dienstleistungen.

Zu Ziffer 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen (12.610 €)

Die Zinsen sind für die bestehenden Darlehen zu zahlen.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.2: Erstattung für die Straßenreinigung der öffentlichen Flächen (466.430 €)

Der Stadtbetrieb hat gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel einen Erstattungsanspruch von 22 % der Betriebskosten für die Straßenreinigung der öffentlichen Flächen im Stadtgebiet.

Um die Betriebskosten zu ermitteln, werden die gesamten Ausgaben um die von der Stadt zu erstattenden Umsätze sowie um Erlöse und Erträge durch Dritte für Leistungen außerhalb der gebührenrelevanten Tätigkeiten gekürzt.

Zu Ziffer 1.5: Umsätze innerhalb des EUV (95.816 €)

Es handelt sich hierbei um Erstattungen innerhalb des Stadtbetriebes durch den Teilbetrieb IV für durchgeführte Straßenreinigung im Rahmen der Sonderleistungen.

Zusätzlich werden die Kosten für die Reinigung der Wochenmärkte durch den TB XI erstattet.

Zu Ziffer 3.4.1: Aufwendungsersatz von Dritten (81.600 €)

Im Rahmen der Beschäftigungsförderung Jobperspektive zahlt die ARGE Vestische Arbeit einen Zuschuss an den Personalkosten in Höhe von 81.600 €.

**Satzung
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Castrop-Rauxel
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom _____**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Inhalt der Reinigungspflicht
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
§ 3	Art und Umfang der Reinigungspflicht
§ 4	Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
§ 5	Begriff des Grundstücks
§ 6	Benutzungsgebühren
§ 7	Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
§ 8	Gebührenpflichtige
§ 9	Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht
§ 10	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts – (EUV) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des EUV beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege -mit Ausnahme der Gehwege im Bereich von Einkaufszentren- sowie die Reinigung und die Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Reinigungs-klasse 7) werden in dem in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 und Anlage 2 (Straßenverzeichnis) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem EUV mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe auf Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Der EUV erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, wird als kommunaler Eigenanteil von den gebührenfähigen Gesamtkosten abgesetzt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (3) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße ermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------|------------|
| - in Reinigungsklasse 1: | 4,13 Euro |
| - in Reinigungsklasse 2: | 45,43 Euro |
| - in Reinigungsklasse 3: | 4,13 Euro |
| - in Reinigungsklasse 4: | 45,43 Euro |
| - in Reinigungsklasse 5: | 4,13 Euro |
| - in Reinigungsklasse 6: | 49,56 Euro |
| - in Reinigungsklasse 8: | 28,91 Euro |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| - In Reinigungsklasse 1-6 und 8: | 1,59 Euro |
|----------------------------------|-----------|
- Wird nur der Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Abs. 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße der
- | | |
|-----------------------|------------|
| - Reinigungsklasse 9: | 1,59 Euro. |
|-----------------------|------------|
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus der Anlage 1, sowie dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2).

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Beendigung und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterungen und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beim EUV geltend gemacht werden.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel - AöR -

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungsverpflichtung	Reinigungshäufigkeit	zuständig
1	überörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
2	überörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
3	innerörtliche Verkehrsstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
4	innerörtliche Verkehrsstraße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	5 x wöchentlich	EUV
5	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
6	Fußgänger-/ Geschäftsstraße	Reinigung und Winterdienst Gehweg und Fahrbahn	6 x wöchentlich	EUV
7	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
8	örtliche Verkehrs- straße in Einkaufszentren	Reinigung und Winterwartung Gehweg	6 x wöchentlich	EUV
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	1 x wöchentlich	EUV
9	Anliegerstraße	Reinigung und Winterwartung Gehweg	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Reinigung Fahrbahn	zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats	Anlieger
		Winterwartung Fahrbahn		EUV

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung des EUV Stadtbetriebes - AöR -

Straßenverzeichnis

Straße		Reinigungs- und Winterdienst- klasse
Aapstr.		7
Ackerstr.		5
Adlerstr.		7
Agnesstr.		7
Ahlbecker Str.		7
Ahornstr.		5
	ab Buchenstr. bis zu den Häusern Nr. 47 bis Nr. 53	9
Akazienweg		7
Albrechtstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 bis Nr. 49	9
Alemannenstr.		5
	Zufahrten zu den Häusern Nr. 32 bis Nr. 48 und Nr. 50 bis Nr. 64	7
Alfredstr.	von Haus Nr. 72 bis zur Augustastr.	5
	von Haus Nr. 74 bis zum Wendehammer	7
Alleestr.		5
Allensteiner Str.		7
Alter Garten		7
Alter Kirchplatz		7
Altstadtring		1
Am Beerenbruch		7
Am Bennertor		3
	vor Haus Nr. 2 bis Nr. 6	8
Am Breiten Stein		7
Am Busch		5
Am Dingerhof		7
Am Esch		7
Am Feldhof		9
	alle Stich- und Verbindungsstraßen	7
Am Förderturm		5
Am Friedhof		7
Am Graben	von Bahnhofstr. bis zur Markmannstr.	5
	von Haus Nr. 15 und Nr. 18 bis zum Ende	7
Am Gruthölter		7
Am Hain		7
Am Hasenwinkel		7
Am Haus Ickern		7

Am Herdicksbach		7
Am Hügel		9
Am Kärling		5
Am Kirchhof		7
Am Klöppersberg		7
Am Knie		7
Am Landwehrbach		7
Am Markt	Häuser Nr. 1 bis Nr. 16 und Nr. 21 bis Nr. 27	6
	Häuser Nr. 17 bis Nr. 20	4
Am Rapensweg		5
Am Rotdorn		7
Am Salzbach		7
Am Schafstall		7
Am Scheitensberg		7
Amselstr.		7
Am Stadtgarten	von Am Markt bis zur Viktoriastr.	4
	von Viktoriastr. bis zur Beethovenstr.	3
	von Beethovenstr. bis zur Cottenburgstr.	5
	Abzweig Schillerstr.	7
Am Steinhof		9
	alle Stich- und Verbindungsstraßen	7
Amtstr.		5
Am Tweböhmer		7
Am Urnenfeld		5
Am Weißdorn		5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 12 a bis Nr. 14 c, Nr. 16 a - e und Nr. 16 bis Nr. 18	7
Am Wiedehagen		7
Am Wildgehege		7
An der Freiheit		7
An der Fuckmühle		7
An der Heide		7
Annaweg		7
Arminenstr.		7
Arndtstr.		5
Arnsberger Str.		5
Auf dem Berge		7
Auf dem Breil		7
Auf der Flur	von Suderwicher Str. bis zur Becklemer Str.	3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 a bis Nr. 11 und von Becklemer Str. bis zur Horneburger Str.	7
Auf der Umflut		7
Augustastr.		5
	Sackgasse zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 48 a und Nr. 39 bis Nr. 47 a	7

Bärenplatz		5
Bahnhofstr.	von Engelsburgplatz bis zur Schulstr.	1
	von Schulstr. bis zum Berliner Platz	2
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 81 a bis Nr. 83 a	7
	Bahnhofstr. Nr. 120 bis Nr. 132a	7
Becklemer Str.		3
Beckumer Str.	von Becklemer Str. bis zur Heidestr.	3
	ab Heidestr.	7
Beethovenstr.	von Am Stadtgarten bis zur Wittener Str.	3
	von Wittener Str. bis zur Ringstr.	1
Behringhauser Str.		7
Belgarder Str.		7
Bergstr.		5
	ausgenommen Stichstraßen von Nr. 34 bis Nr.62 und Nr. 43 bis Nr. 51	7
Berliner Platz		2
	von Haus Nr. 5 bis Nr. 9	6
Berzeliusstr.		7
Biesenkamp		2
Birkenstr.		5
Bladenhorster Str.		3
	Stichstraße von Nr. 47 bis Nr. 51 a	7
Bochumer Str.	von Karlstr. bis zum Wagenbruch und von Nr. 229 bis zur Stadtgrenze	1
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 55 bis Nr. 65, Nr.101 a bis 103 c, Nr. 105 bis Nr. 111 a, Nr. 149 bis Nr. 151 und Nr. 228 bis Nr. 234	7
Bockenfelder Str.		3
Bodelschwinger Str.	von Rieperberg Str. bis Haus Nr. 90	3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 bis Nr. 33 b	7
	ab Nr. 73 und Nr. 90 bis zur Stadtgrenze	7
Bogenweg		7
Bookenweg		5
	Verbindungsweg zur Kreuzstr. bis zum Haus Nr. 9	7
Borghagener Str.	von Lange Str. bis zur Römerstr.	3
	von Römerstr. bis zur Hagenstr.	3
	von Hagenstr. bis zur Hebewerkstr.	7
Bornstr.		5
Bövinghauser Str.		7
Brahmsstr.		7
Bramkampstr.		7
Brandheide		7
Brauckweg		5
Breckenstr.		5
Breddestr.		5

Bredenbrauck	von Beckumerstr. bis zur Heidestr.	3
	ab Heidestr.	7
Breidehage		7
Breslauer Str.		5
Briloner Str.		5
Brucknerstr.		5
Brückenweg	von Am Bennertor bis zum Biesenkamp	3
	von Am Bennertor bis zur Dortmunder Str.	7
Brüsseler Str.		7
Bublitzer Str.		7
Buchenstr.		5
Bütower Str.		7
Bunsenstr.		7
Busbahnhof		4
Buschweg		7
Bussardstr.		5
Buttwiese		7
Chemnitzer Str.		7
Cheruskerstr.		7
Christinenstr.		3
	von Franzstr. bis zum Haus Nr. 89 und Nr.126	7
Clemensstr.		5
Cottenburgschlucht		7
Cottenburgstr.	von Bochumer Str. bis zur Wittener Str.	3
	von Wittener Str. bis zur Dortmunder Str.	3
Daimlerstr.		7
Damaschkestr.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 69	7
Dammstr.	von Herner Str. bis Kleine Lönsstr.	9
	ab Kleine Lönsstr. bis zum Ende	7
Danziger Str.		5
Deininghauser Weg		7
Delftstr.		7
Denkmalstr.	entlang des Bahnsteiges	5
Denrodtstr.		7
Detmolder Str.		5
Dickebank		7
Dingener Str.		7
Dinnendahlstr.		5
Distelkamp	bis zu den Häusern Nr. 22 und Nr. 29	9
	ab den Häusern Nr. 24 und Nr. 37	7
Dorfstr.		9
	von Haus Nr. 19 und Nr. 16. bis Nr. 30	7
Dorlohstr.	von Bodelschwinger Str. bis Haus Nr. 28 und Nr. 55	9

Dornackerstr.		7
Dornbachstr.		7
Dortmunder Str.	von Wittener Str. bis zur Beethovenstr.	1
	von Adlerstr. bis zum Hellweg	1
	von Vincennesstr. bis zur Stadtgrenze	1
	Abzweig zu den Häusern Nr. 380 bis Nr. 390	7
Dreischkamp		7
Dresdener Str.		5
	Stichstraße zur Schule	7
Dünnebank	von Recklinghauser Str. bis zum Wendehammer	5
Eckenerstr.		5
	Sackgasse zu den Häusern Nr. 94 bis Nr. 98 und Nr. 101 bis Nr. 109 a	7
Eibenweg		7
Eichenweg		3
Eicklohstr.		7
Eilertstr.		5
Elbinger Str.		7
Elisabethstr.		5
Elsterngrund		5
Emscherbruch		5
Emscherstr.		3
Emschertalstr.		3
Engellaustr.		5
Engelsburgplatz		1
Engelsburgstr.		5
	zwischen Thomasstr. und Zeppelinstr.	7
Erfurter Str.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 10 bis Nr. 28 und Nr. 40 bis Nr. 58	7
Erichstr.		7
Erinplatz		7
Erinstr.		5
Erlenweg		5
Ernststr.		7
Escherried		7
Eschstr.		7
Eulerweg		7
Europaplatz		3
Falkenstr.	von Bodelschwingher Str. bis Haus Nr. 16	5
	ab Haus Nr. 18 bis zur Adlerstr.	7
Fasanenweg		7
Feldmark		7
Feldstr.		5
Finefrau		7

Fliederweg		7
Florianstr.		7
Frankenstr.		5
Franzstr.		5
Frebergstr.		3
Freiheitstr.	von Hebewerkstr. bis zum Bramkampstr.	1
	von Bramkampstr. bis zum Ende	7
Freiligrathstr.	von Im Stahlkamp bis zur Eckenerstr.	5
	von Eckenerstr. bis zur Leveringhauser Str.	7
Friedenstr.		7
Friedhofstr.		3
Friedrichstr.		3
Friesenstr.		7
Frohlinder Str.		5
Fuchsweg		7
Fürstin-Christine-Str.		7
Funkestr.		5
Gartenweg		7
Gaswerkstr.	von Frebergstr. bis zur Emschertalstr.	3
	von Emschertalstr. bis zur Autobahn	7
	Abzweig zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	7
	von Frebergstr. bis zu den Häusern Nr. 5, Nr. 5 a-b	7
Geitling		7
Gemeindeplatz		7
Georgstr.	ab Haus Nr. 3 und Nr. 6 bis zum Ende	5
	ab Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 3	6
	ab Eckgrundstück Lange Str. 65 / Georgstr.	6
Germanenstr.		5
Gerther Str.		1
Gertrudstr.		7
Gevelskamp		7
Ginsterweg		5
Girondelle		7
Glatzer Str.		7
Gleiwitzer Str.		7
Glogauer Str.		7
Glückaufstr.		5
	Haus Nr. 60 bis Nr. 62, Nr. 66 bis Nr. 68, Nr. 77 bis Nr. 79	7
	Haus Nr. 64 und Nr. 61 bis Nr. 77	9
Görlitzer Str.		7
Goethestr.		7
Göttchenskamp		7
Goldaper Str.		7
Goldberger Str.		7

Goldschmiedingstr.		9
Gotenstr.		7
Grafweg		7
Greifenberger Str.		7
Grenzweg		7
Grillostr.		5
Grimbergstr.		5
Groppenbachstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 28	7
Grünberger Str.		7
Grüner Weg		5
Grute Wiese		7
Grutholzallee	von Habinghorster Str. bis zur Grutholzstr.	5
	von Grutholzstr. bis zum Ende	7
Grutholzstr.		5
	von Briloner Str. / Iserlohner Str. zum Ende	7
Gustavstr.		5
	Haus Nr. 20 bis Nr. 38	7
Habichtseck		7
Habinghorster Markt		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5	7
Habinghorster Str.		1
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2a, Nr. 2 und Nr. 4	7
Händelweg		7
Hafenstr.		7
Hagenstr.		3
	von Borghagener Str. bis zur Autobahn	9
Hangweg		5
	von Wilhelmstr. bis Hochstr.	7
Hannemannstr.		5
Harkortstr.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 20	7
Haselweg		7
Hasenkamp		7
Hebewerkstr.	von der Freiheitstr. bis zur Autobahnbrücke	1
Heckenweg		7
Hecklenbruch		7
Hedwig-Kiesekamp-Str.		7
Hedwigstr.		5
Heerstr.		3
Heidestr.		5
	ab Bredenbrauck	7
Heiligenbaum		5

Heimstättenweg		5
Heimstr.		5
Heinestr.		5
Heinrichstr.		7
Heinrich-Imig-Str.		7
Heisterkamp		7
Hellweg	von Dortmunder Str. bis zum Erlenweg /Haus Nr. 65	3
	ab Haus Nr. 184 und Schrebergarten bis zur Wittener Str.	3
	von Erlenweg bis zur In der Recke	7
Henrichenburger Str.	von Lange Str. bis zur Römerstr.	1
	von Römerstr. bis zur Freiheitstr.	1
Herbstfeld		7
Herderstr.		7
Hermannstr.		7
Herner Str.	von Münsterplatz bis zur Lönsstr.	3
	von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr.176 und Nr. 171	1
	Fläche vor den Häusern Nr. 58 bis Nr. 68 und Stichstr. zu den Häusern Nr. 152 bis Nr. 164	7
Herrenkamp		7
Herrenwiese		7
Hertastr.		7
Hertzstr.		7
Hirschberger Str.		7
Hochfeld		7
Hochstr.		5
	Straßenabschnitt zu den Häusern Nr. 7 bis Nr. 39, Nr. 28 bis Nr. 38, Nr. 56 bis Nr. 62, Nr. 78 bis Nr. 84	7
Hölderlinweg		7
Hofwiese		7
Hohe Kampstr.		7
Hoher Weg		5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 10 bis Nr. 50 und Nr. 21 bis Nr. 35	7
Holderweg		7
Holzheide		5
Holzstr.		3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 99 a bis Nr. 107 b und ab Jahnstr bis zur Haus Nr. 208	7
Hombrink		3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 bis Nr. 34	7
Horneburger Str.		7
Horststr.		7
Howardestr.		5
Hubertusstr.		5
	alle Stichstraßen und ab Westerfilder Str.	7

Hugostr.		5
	Eckgrundstücke Hugostr., Haus Nr. 5a und Nr. 8 sowie Langestr. Haus Nr. 64, Nr. 68, Nr. 79 und Nr. 81	6
Hülsenweg		7
Ickerner Str.	von Recklingahüser Str. bis zur Vinckestr.	2
	von Vinckestr. bis zur Uferstr.	1
Igelweg		7
Ilandstr.		5
	alle Stichstraßen	7
Iltisweg		7
Im Brand		7
Im Breckenwinkel		5
Im Brendick		7
Im Brusel		7
Im Dahl		7
Im Depot		7
Im Finkenbrink		7
Im Garten		7
Im Gründchen		7
Im Hagen		7
Im Ort		6
Im Osterkotten		7
Im Sandweg		3
Im Scheiten		5
Im Siepen		7
Im Spredey		7
Im Stahlskamp		5
	Abzweig zu den Häusern Nr. 62 bis Nr. 88	7
Im Wiesengrund		7
Im Winkel		7
In den Kämpfen		7
In der Aue		7
In der Fettweide		5
In der Fühle		9
	alle Stichstraßen	7
In der Kemnade		5
In der Mark		5
In der Recke		5
	von Ernststr. bis zum Unterspredey	7
In der Stühe		7
In der Wanne		3
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 5 b, Nr. 29 a bis Nr. 31 a, Nr. 41, Nr. 41 a, Nr. 43 a, Nr. 57 bis Nr. 95, Nr. 103 bis Nr. 121, Nr. 125 bis Nr. 151	7
Industriestr.		5

Insterburger Str.		7
Iserlohner Str.		7
Jägerweg		7
Jahnstr.		5
Johannesstr.		7
Josefstr.		5
	von Henrichenburger Str. bis zu den Häusern Nr. 8 und Nr. 21	7
Juliusstr.		7
Jupiterstr.		7
Kainhorststr.		7
Kämpenstr.		7
Kampstr.	von Oskarstr. bis zur Römerstr.	5
	Haus Nr. 9	6
	Eckgrundstücke Kampstr. / Langestr. Haus Nr. 76 bis Nr. 78 und Nr. 89 bis Nr. 91	6
	von Merowingerstr. bis zur Römerstr.	7
Kanalstr.	von Rheinstr. bis zur Wartburgstr.	1
Karl-August-Str.		5
Karlstr.	von Bochumer Str. bis Haus Nr. 89	1
	ab Haus Nr. 89 bis zur Stadtgrenze	7
Karolinenstr.		5
Kastanienweg		9
Katharinenstr.		5
Kekuléstr.		7
Keltenstr.		7
Kernbrink		7
Kerstenkamp		7
Kettelerstr.		7
Kiefernweg		7
Kirchfeldstr.		7
Kirchlinder Str.		7
Kirchplatz		7
Kirchstr.		5
Kleine Dornbachstr.		7
Kleine Lindenstr.		7
Kleine Lönsstr.		5
	Abzweig zum Haus Nr. 58 und zum Schulparkplatz	7
Kleine Rosenstr.		7
Kleiststr.		7
Klößnerstr.		9
Klopstockstr.		5
Klothkamp		7
Knappenweg		5
Kolberger Str.		7

Kolpingstr.		5
Königsberger Str.		5
	Platz vor den Häusern Nr. 76 bis Nr. 88	7
Königshalt		7
Kösliner Str.		7
Kornweg		7
Kosterwiese		7
Kreuzstr.		5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 78 bis Nr. 108, Nr. 73 bis Nr. 123, Nr. 125 a bis Nr. 137, Nr. 139 bis Nr. 145	7
Krummer Weg		7
Kuckucksweg		7
Kunostr.		7
Kuopiostr.		5
	Abzweige zu den Häusern Nr. 28 bis Nr. 58	7
Kupferstr.		5
Kurze Str.		7
Lakestr.		5
Lambertstr.		3
	von der Autobahn bis zu Auf der Flur	9
Lambertusplatz		6
	rund um die Kirche	7
Landwehr		7
Langelohstr.		7
Lange Str.	von Wartburgstr. bis zur Henrichenburger Str.	3
	von Henrichenburger Str. bis zur Borghagener Str.	6
	von Borghagener Str. bis zur Römerstr.	3
	von Römerstr. bis zur Recklinghauser Str.	1
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 170 bis Nr. 180	7
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 173b bis Nr. 175b	7
Leipziger Str.		5
Leonhardstr.	von Haus Nr. 2 bis Nr. 6	6
	von Haus Nr. 8 bis zur Viktoriastr.	7
Leostr.		7
Lerchenstr.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 13 a bis Nr. 31, Nr. 51 bis Nr. 77 und Nr. 32 bis Nr. 50	7
Lessingstr.		9
Leveringhauser Str.		1
	Abzweig zu den Häusern Nr. 155 bis Nr. 201 und Nr. 205 a bis Nr. 217	7
Liebigstr.		5
	Abzweige zu den Häusern Nr. 14 bis Nr. 32 und Nr. 98 bis Nr. 112	7

Lilienthalstr.		7
Lindenstr.		5
	Abzweig zu den Häusern Nr. 8 bis Nr. 42	7
Lippestr.		5
	alle Stichstraßen	7
Lönsstr.	von Münsterstr. bis zum Busbahnhof	4
	vom Busbahnhof bis Herner Str.	3
Lohbrinkstr.		5
	Abzweig zu den Häusern Nr. 5 bis Nr. 23	7
Lohweg		7
Lothringer Str.		7
Luisenstr.		5
Lunastr.		9
Malterscheidtstr.		5
Marienburger Str.		7
Marienstr.		5
Markmannstr.		5
Marktplatz Ickern		5
Markusstr.		7
Marsstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 9 g	7
Maslingstr.		5
Mausegatt		7
Maxstr.		5
Meisenweg		7
Melchiorstr.		7
Memeler Str.		7
Mengeder Str.	von Richterstr. bis Talstr.	3
	Stichstraße ab den Häusern Nr. 254 a und Nr. 255	7
Merklinder Str.	von Böckenfelder Str. bis Haus Nr. 80 ab Haus Nr. 168 bis zur Dortmunder Str.	3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 50b bis Nr. 56a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 65 bis Nr. 79	7
Merowingerstr.		7
Messenkamp		7
Mittelstr.		3
	von Rieperbergstr. bis Haus Nr. 23 a und Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 52	7
Moorweg		7
Moritzstr.		5
Moselstr.		5
Mozartstr.		5
	ab Im Sandweg bis zum Haus Nr. 41 und Nr. 42	7
Mühlengasse		6
Mühlenkamp		9

Mühlenstr.		4
Münsterplatz		4
Münsterstr.		6
Mulvanenstr.		5
	ab Haus Nr. 22 bis zur Gaswerkstr.	7
Murdockweg		7
Neptunstr.		7
Neuroder Platz		3
	vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 6	7
Neustettiner Str.		7
Nierholzstr.		7
Nordstr.	von Haus Nr. 5 und Nr. 8 bis zur Römerstr.	5
	von Römerstr. bis zum Sonnenschein	5
	Haus Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 2 sowie Eckgrundstück Lange Str. Haus Nr. 109	6
Nußbaumweg		7
Obere Münsterstr.	ab Emschertalbahn bis zu den Häusern Nr. 32 und Nr. 37	4
	ab Haus Nr. 19	3
Oberhofstr.		5
Oberspredey		5
	Abzweig zu den Häusern Nr. 3 a bis 9 a und ab Ginsterweg bis zu den Häusern Nr. 50 und Nr. 57	7
Oberste Vöhde		7
Ochsenkamp		5
Oesterriedstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 bis Nr. 46 und Nr. 47 bis Nr. 53	7
Oestricher Str.		7
Ohmstr.	von Habinghorster Str. bis zu Im Osterkotten	5
Orionstr.		7
Oskarstr.		5
Ostrandweg		7
Oststr.	von Pallasstr. bis zum Haus Nr. 45	1
	ab Haus Nr. 45	7
Overbergstr.		7
Pallasstr.		1
Pannekamp		7
Pappelweg		7
Pestalozzistr.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 22 bis Nr. 30a	7
Pfälzer Str.		7
Platanenweg		7
Plutostr.		7
Polziner Str.		7
Pöppinghauser Furt		7

Pöppinghauser Str.		7
Poststr.		5
Pothhof		7
Pyritzer Str.		7
Querstr.		5
Rauxeler Str.		5
Recklinghauser Str.	von Henrichenburger Str. bis zur Lange Str.	1
	von Lange Str. bis Damaschkestr.	1
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 108 bis Nr. 112 und zu den Häusern Nr. 314 bis Nr. 318	7
Regerstr.		7
Reherlen		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 20 und Nr. 37 bis Nr. 39	7
Rheinstr.		5
Richard-Wagner-Str.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 und Nr. 11	7
Richterstr.		7
Riedstr.		5
Rieperbergstr.	von Bodelschwingher Str. bis Mittelstr.	3
	ab Mittelstr.	7
Ringelrodtweg		7
Ringstr.		1
Ringstr.	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49 bis Nr. 49 d	7
Rittershofer Str.		7
Römerstr.		1
Rosenstr.		7
Röttgersbank		5
Rottkamp		7
Rügenwalder Str.		7
Rütgersstr.		5
Ruhrstr.		5
Rummelsburger Str.		5
Rumpsholt		7
Ruprechtstr.		5
Saarbrücker Str.		7
Sachsenstr.		7
Sägewerkstr.		7
Sankt-Hubertus-Str.		7
Sassenstr.		7
Saturnstr.		7
Schäferweg		7
Schellenberg		7
Schemmkamp		7
Schieferbergstr.		7

Schillerstr.		5
Schlenkestr.		7
Schneidemühler Str.		5
Schonhorststr.		5
Schophof		5
Schöttelkamp		7
Schubertstr.		5
	von Im Sandweg bis zum Amtsgericht	7
Schulstr.		3
Schultenstr.		5
Schwarzer Weg		9
Schweriner Str.		5
	Zufahrt zu den Häusern Nr. 34 bis Nr. 48, Nr. 45 bis Nr. 59	7
Siedlerweg		7
Siemensstr.		5
Simon-Cohen-Platz		6
Sofienstr.		7
Sonnenschein		5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 23, Nr. 2 bis Nr. 12, Nr. 48 a bis Nr. 48 c, Nr. 106 bis Nr. 118 und Nr. 105 bis Nr. 123	7
Sperberstr.		7
Stahlbaustr.		5
Stammweg		7
Stargarder Str.		7
Steinauer Str.		7
Steinstr.		7
Stellbrinkstr.		7
Stettiner Str.		3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 48 bis Nr. 62	7
Stoevernstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 bis Nr. 27 b	7
Stolper Str.		7
Straßburger Allee		5
	alle Stichstraßen	7
Strittheidestr.		7
Suderwicher Str.		7
Sünderlingstr.		5
Talstr.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 a bis Nr. 24 a und b	7
Tannenweg		7
Tappenhof		7
Teichweg		9
Telgenkamp		5

Teutonenstr.		7
Thomasstr.		5
Tiefer Weg		5
Tiergartenstr.		7
Tilsiter Str.		5
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 19 bis Nr. 21	7
Tönnisheide		5
Torweg		7
Trakehner Str.		7
Tulpenstr.		7
Uferstr.	von Ickerner Str. bis zur Leveringhauser Str.	1
	von Leveringhauser Str. bis zu Am Kärling	5
Ulmenweg		7
Untere Bergstr.		5
Unterspredey		5
	Abzweig zu den Häusern Nr. 61 bis Nr. 77	7
Uranustr.		7
Vedderhof		7
Veilchenweg		7
Venusstr.		7
Victorstr.	vom Berliner Platz bis zum Deininghauser Bach	3
Viktoriastr.		3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 bis Nr. 82	7
Vincennesstr.		5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 19 und Nr. 28 bis Nr. 36	7
Vinckeplatz		3
Vinckestr.		3
	Abzweig zu den Häusern Nr. 56 bis Nr. 64, Nr. 114 bis Nr. 120 und Nr. 130 bis Nr. 176	7
Vinckeweg		7
Vockmannshof		7
Vöhdeweg		5
	von Haus Nr. 29 bis Nr. 47 und Nr. 28 bis Nr. 66	7
Vördestr.		5
	von Am Salzbach bis zur Juliusstr.	7
Voerstestr.		5
	Stichstraße ab Haus Nr. 67 bis Nr. 65 b	7
Vogtstr.		7
Von-Hofmann-Str.		5
	alle Stichstraßen	7
Von-Waldthausen-Str.		7
Wagenbruch		7

Wakefieldstr.	von Dortmunder Str. bis zur Straßburger Allee	3
	von Straßburger Allee bis zur Dorfstr.	5
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 6 bis Nr. 26, Nr. 21 bis Nr. 43 und Nr. 32 bis Nr. 50	7
Waldenburger Str.		3
	ab Stettiner Str.	5
Waldstr.		7
Waltroper Str.		7
Wannerbruchstr.		5
Wartburgstr.	vom Berliner Platz bis zur Römerstr.	1
	von Römerstr. bis zur Heerstr.	1
	Stichstraßen und Zuwege zu den Häusern Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 113 b, Nr. 222 und Nr. 222 a, Nr. 246 bis Nr. 248 f	7
Wasserwerkstr.		7
Weimarer Str.		5
Weserstr.		5
Wesselstr.		3
Westaap		7
Westerfilder Str.		5
	ab Hubertusstr. bis zur Stadtgrenze	9
Westerholtstr.		5
	von Am Urnenfeld bis zur Sachsenstr.	7
Westerkampstr.		7
Westheide	ab Talstr. bis zu Haus Nr. 30 und Nr. 71a	3
Westhofenstr.		3
	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 57 a bis Nr. 59 a und Nr. 63 bis Nr. 65	7
Westrandweg		7
Westricher Str.	von Merklinder Str. bis zur In der Fühle	9
	von In der Fühle	7
Westring	von Erinstr. bis zur Bladenhorster Str.	1
	alle Stichstraßen	5
	ab Haus Nr. 223 bis Nr. 223 e	7
Wewelingstr.		7
Wideyweg		7
Widumer Str.	von Lönsstr. bis zu den Häusern Nr. 16 und Nr. 17	4
	von Widumer Tor bis zum Altstadtring	3
Widumer Tor		3
Wienkensfeld		7
Wiesenstr.		7
Wikingerstr.		7
Wilhelmstr.		5
	von Ackerstr. bis zum Altstadtring	7
Winkelstr.		7
Winterslake		7

Wittenberger Str.		7
Wittener Str.	von Am Markt bis zur Viktoriastr.	4
	von Viktoriastr. bis zur Stadtgrenze	1
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 322 a bis Nr. 326 b	7
Zechenstr.		3
	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis Nr. 62	7
Zehdenicker Str.		7
Zehntfeld		7
Zeppelinstr.		5
Ziegelstr.		7
Zimbernstr.		7
Zuckerkamp		7
Zum Brunnen		7
Zum Düker		5
Zum Horstacker		7
Zur Cottenburg		7

Datum: 20.11.2014
TB VII/GBA
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/039
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:

**Gebührenbedarfsberechnung 2015 Stadtentwässerung und Erlass einer
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 Stadtentwässerung (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt die beigefügte Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 2).



 Werner

Sachverhalt:

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass zum einem die Beiträge zur Emschergenossenschaft um 5,9 % angehoben worden ist. Ebenso sind erhöhte Personalkosten u.a. durch tarifliche Lohnerhöhungen und Mehrkosten aufgrund von Rufbereitschaften angefallen. Nachdem die Abwassergebühren zuletzt im Jahr 2013 erhöht wurden hält der Vorstand es für erforderlich, die Gebühren ab dem 01.01.2015 wie folgt anzuhöhen:

	2015	2013/2014	%
Schmutzwassergebühr	2,39 € pro cbm	2,33 € pro cbm	+ 2,5
Niederschlagswassergebühr	1,12 € pro qm	1,06 € pro qm	+ 5,6

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Stadtentwässerung

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2015 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2015	Bezeichnung	Ansätze 2015 Wirtschaftsplan €	Ansätze 2015 für Gebühren- berechnung €	Ansätze 2014 (Gebühren- berechnung) (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2013 (zum Vergleich) €
Ausgaben					
4.	<u>Materialaufwand</u>				
4.1	<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>				
4.1.1	Benzinverbrauch Fuhrpark*	25.000	22.750	22.750	22.978
4.1.2	Materialverbrauch Kanalnetz	50.000	50.000	80.000	45.523
4.1.3	Strom- und Gasbezug	8.000	8.000	5.000	6.930
4.2	<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>				
4.2.1	Beiträge an die Emschergenossenschaft	6.502.994	6.502.994	6.140.969	5.860.608
4.2.2	Beiträge an den Ruhrverband	51.414	51.414	48.504	47.087
4.2.3	Abwasserabgabe	205.236	205.236	249.614	269.082
4.2.4	Kanalzustandserfassung und -bewertung	80.000	80.000	90.000	65.723
4.2.5	Deponiekosten*	10.000	7.500	7.500	8.667
4.2.6	Reparaturen Kanäle und Schachtdeckel	150.000	150.000	180.000	83.297
4.2.7	Fremdleistungen Fuhrpark*	40.000	26.000	26.000	36.436
4.2.8	Kfz.-Rep. an TB II*	38.620	34.220	40.130	22.522
4.2.9	Fremdleistungen Betriebsausstattung	30.000	30.000	35.000	75.049
4.2.10	Projekte	0	0	0	0
4.2.11	Benchmarking	0	0	0	0
4.2.12	Indirekteinleiteruntersuchung / Gewässerschutzb.	6.000	6.000	6.000	0
4.2.13	Kosten für den Gewässerschutzbeauftragten	10.000	10.000	10.000	0
4.2.14	Klärschlammabeseitigung*	1.200	0	0	0
4.2.15	Baugrundgutachten, Vermessung, Kartenmat., u.a.	7.500	7.500	7.500	6.556
		7.215.964	7.191.614	6.948.967	6.550.457
5.	<u>Personalkosten</u>				
5.1	Löhne und Gehälter*	1.343.590	1.237.090	1.219.510	1.258.921
5.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	339.990	339.990	327.560	332.986
5.3	Unfallversicherung	11.540	11.540	13.660	0
		1.695.120	1.588.620	1.560.730	1.591.907
6.	<u>Abschreibungen (Plan: bil. AfA, Geb.: kalk.AfA 1,5%)</u>	3.306.657	3.230.970	3.386.103	3.230.139
7.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>				
7.1	<u>Verwaltungskosten</u>	0	0	0	0
7.2	<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen</u>				
7.2.1	Buchverluste aus Anlageabgängen*	65.000	0	0	36.274
7.2.2	Sonstiges*	50.000	0	0	9.442
		115.000	0	0	45.716

Lt. Ziffer Bezeichnung
des
WP 2015

Ansätze 2015 Ansätze 2015 Ansätze 2014 Rechnungs-
Wirtschaftsplan für Gebühren- (Gebühren- ergebnisse 2013
berechnung berechnung) (zum Vergleich) (zum Vergleich)
€ € € €

Ausgaben

		12.332.741	12.011.204	11.895.800	11.418.219
Übertrag :					
7.3	<u>Sonstiger Verwaltungsaufwand</u>				
7.3.1	Miete Verwaltungsräume und Parkplätze	0	0	0	0
7.3.2	Sonstige Raumkosten	0	0	0	0
7.3.3	Versicherungen	6.200	6.200	4.700	4.113
7.3.4	Prüfungs- und Beratungskosten / Prüfungsk. Stadt CR	10.000	10.000	10.000	12.968
7.3.5	Aufwand für Datenverarbeitung	65.000	65.000	42.000	60.624
7.3.6	Einstellung in die Pauschalwertber.zu Forderungen*	100.000	0	0	345.334
7.3.7	Fortbildung	6.200	6.200	6.500	11.179
7.3.8	Ausbildung	6.030	6.030	9.300	0
7.3.9	Telefongebühren / Rundfunkgebühren	5.000	5.000	5.000	6.335
7.3.10	Bürobedarf / Porto / Fotokopien	8.000	8.000	3.000	2.431
7.3.11	Überwachungsanlagen	2.000	2.000	2.000	0
7.3.12	Rechtsberatung / Bekanntmachungskosten	25.000	25.000	20.000	38.112
7.3.13	Zeitschriften, Bücher, EDV-Informationen etc.	4.000	4.000	6.000	3.651
7.3.14	Sonstiges*	25.000	25.000	25.000	24.673
		262.430	162.430	133.500	509.420
7.4	<u>Sonstiger Betriebsaufwand</u>				
7.4.1	Kfz.-Versicherungen*	10.000	9.100	10.100	9.581
7.4.2	Dekra- / TÜV-Untersuchungen*	2.000	1.830	1.830	1.144
7.4.3	Werkzeuge und Kleingeräte*	5.000	4.900	1.900	1.536
7.4.4	Stadt CR - Postabwicklung	600	600	600	583
7.4.5	Öffentlichkeitsarbeit	3.500	3.500	500	332
7.4.6	Arbeitskleidung	10.000	10.000	10.000	9.615
7.4.7	Sonstiges*	20.000	19.800	19.800	9.034
		51.100	49.730	44.730	31.824
7.5	<u>Erstattungen an Teilbetriebe des EUV</u>				
7.5.1	Miete an TB 2 - Betriebsräume und Garagen	232.255	230.255	214.132	177.814
7.5.2	Kostenerstattung an TB 1*	216.551	214.551	189.323	164.462
7.5.3	Kostenerstattung an TB 2*	2.020	2.020	1.953	14.134
7.5.4	Kostenerstattung an TB 3	500	500	600	686
7.5.5	Kostenerstattung an TB 6	0	0	0	0
7.5.6	Kostenerstattung an TB 7	77.610	77.610	70.570	77.970
7.5.7	Kostenerstattung an TB 8	0	0	0	0
		528.936	524.936	476.578	435.067
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	3.088.320	0	0	3.522.242
10.	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u>	8.000	0	0	29.662
12.	<u>Sonstige Steuern*</u>	2.000	1.650	2.150	1.803
13.	<u>Kalkulatorische Zinsen (5,4%)</u>	0	4.061.000	4.059.855	0
	Gesamtausgaben	16.273.527	16.810.950	16.612.613	15.948.236

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, folgende Gebühren ab dem 01.01.2015 zu beschließen:

		<u>Vergleich 2014</u>
zu a) Benutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser	2,39 €	2,33 €
zu b) Benutzungsgebühr je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,12 €	1,06 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 4.2.1: Beitrag Emschergenossenschaft (6.502.994 €)

Die Emschergenossenschaft hat den Beitrag gegenüber dem Vorjahr um 362.025 € (+ 5,90 %) angehoben.

Zu Ziffer 4.2.3: Abwasserabgabe (205.236 €)

Die Abwasserabgabe hat sich gegenüber dem Vorjahr um 59.355 € (- 22,43 %) verringert.

Zu Ziffer 4.2.4: Kanalzustandserfassung und -bewertung (80.000 €)

Der Ansatz von 80.000 € ist zur Feststellung und Bewertung der Schadensfälle im Kanalnetz erforderlich.

Zu Ziffer 4.2.5: Deponiekosten (7.500 €)

Der Ansatz ist für die Entsorgung der aus den Kanälen und Sinkkästen eingesammelten Schmutzmengen.

Der Ansatz des WP 2015 wurde um 2.500 € bereinigt; es handelt sich hierbei um den Anteil der Sinkkästenreinigung.

Zu Ziffer 5: Personalkosten (1.588.620 €)

Die Erhöhung des WP-Ansatzes um 27.890 € (+ 1,79 %) ist auf der tariflichen Lohnerhöhung und Höhergruppierungen zurückzuführen. Hinzu kommen noch Mehrkosten aufgrund von Rufbereitschaften.

Der Ansatz des WP 2015 wurde um 106.500 € bereinigt; es handelt sich hierbei um den Anteil der Sinkkästenreinigung (105.000 €) und den Anteil für die Kleineinleiter (1.500 €).

Zu Ziffer 6: Abschreibungen (3.230.970 €)

Mit Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2002 wurde die handelsrechtliche Nutzungsdauer auf 66 2/3 Jahre (1,5%) umgestellt. Für die Berechnung der Gebühren in der Gebührenkalkulation wurde weiterhin die kalkulatorische Abschreibung über 50 Jahre (2%) beibehalten.

Um den Abschreibungszeitraum anzugleichen, wird die kalkulatorische Abschreibung ab 2012 analog der bilanziellen Abschreibung ebenfalls auf 66 2/3 Jahre (1,5%) berechnet. Bei der Ermittlung werden die Kanäle bis 2002 weiterhin mit 2% - wie vor der Gründung der Anstalt - berechnet, ab 2003 mit 1,5%.

Die kalkulatorische Abschreibung beträgt für das Jahr 2015 3.230.970 € gegenüber der im Erfolgsplan ausgewiesenen bilanziellen Abschreibung in Höhe von 3.306.657 €.

Zu Ziffer 7.2.1: Buchverluste aus Anlageabgängen (0 €)

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Buchverluste von 115.000 € sind hier herausgerechnet worden, weil sie nicht über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen.

Zu Ziffer 7.5: Erstattungen an Teilbetriebe des EUV (524.936 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes, der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie der Dienstleistungen. Der Ansatz des WP 2015 wurde um 4.000 € bereinigt; es handelt sich hierbei um den Anteil der Sinkkästenreinigung.

**Zu Ziffer 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen (3.088.320 €) und
Ziffer 13: Kalkulatorische Zinsen (4.061.000 €)**

Nach § 6 Abs. 2 KAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Herstellungs-/Anschaffungswert zulässig. Das "Aufgewandte Kapital" berechnet sich aus den ursprünglichen historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen sowie erhaltener Finanzierungsbeiträge von Dritten. Auf das aufgewandte Kapital darf ein kalkulatorischer Zinssatz berechnet werden. Entsprechend den letzten hierzu ergangenen Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW liegt der maximal zulässige kalkulatorische Zinssatz derzeit im Rahmen von 6-7%. Die kalkulatorischen Zinsen wurden im Stadtbetrieb mit 5,4 % berechnet.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.2: Gebührenerstattung aus Vorjahren (300.000 €)

Es handelt sich hierbei um eine Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aus Vorjahren. Aufgrund des § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. In die Gebührenberechnung 2015 wurden 300.000 € zum Ausgleich eingerechnet.

Zu Ziffer 1.3: Reinigung Sinkkästen (0 €)

Aufgrund eines OVG-Urteils aus 2008 sind die Kosten für die Sinkkästenreinigung ausschließlich dem Anteil der Stadt zuzurechnen.

Die Einnahmen in Höhe von 135.000 € sind nicht bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen, da sie auch in gleicher Höhe bei den ansatzfähigen Kosten ausser acht gelassen wurden.

Zu Ziffer 1.4: Erträge aus Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (0 €)

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse in Höhe von 310.000 € sind bei der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 2: Andere aktivierte Eigenleistungen (251.574 €)

Es handelt sich hierbei um aktivierte Regiekosten für Planungsleistungen und Bauüberwachung.

Gebührensatzung vom _____ zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878)*,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133),
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom _____ des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Starkverschmutzerzuschlag
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge). Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.
- (3) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes. In diesem Fall erhebt der EUV für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung, die nach Vorliegen der Wasserverbrauchswerte verrechnet wird. Die Vorauszahlung richtet sich nach Erfahrungswerten; bei Privathaushalten sind grundsätzlich 40 cbm je Person und Jahr zugrunde zu legen.
- (5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:
- a) Bei Bezug von Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen:
Die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge.
 - b) In anderen Fällen:
Die von den eingebauten Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelte Menge. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der EUV berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden *unter Mitwirkung* der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem EUV die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück *innerhalb von drei Monaten nachdem die Flächen abflusswirksam geworden sind*, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der EUV erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den EUV zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der EUV die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom EUV geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des EUV (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem EUV innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem EUV zugegangen ist.
- (4) Bei der Ermittlung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen werden
- a) nicht berücksichtigt:
- Flächen, die mit Kies, Sand, Schotterrassen oder Rasengittersteinen befestigt sind,
- b) zu 50 v. H. berücksichtigt:
- dauerhaft begrünte Dachflächen (z. B. Grasdächer) mit einer Ableitungsmöglichkeit in die öffentliche Abwasseranlage,
- Flächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft in eine Versickerungsanlage oder in eine Zisterne zum Zwecke der Brauchwassernutzung im Haushalt oder Garten gelangt, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage und ein Stauvolumen von mindestens 35 l je qm angeschlossener Fläche haben,
- Flächen, sofern sie größer als 1.000 qm sind, von denen das Niederschlagswasser gedrosselt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Dabei muss die Drosselwassermenge $\leq 0,01$ l/sec. und angeschlossener Quadratmeter betragen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,39 € |
| b) je qm gebührenpflichtiger Grundstücksfläche jährlich | 1,12 € |

- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 5

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.

- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Datum: 20.11.2014
TB VII/GBA
9686-340

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/038
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

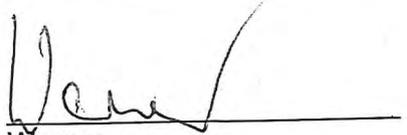
Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja
 nein

Gesamtkosten	€
Förderung	€

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)


 Werner

Sachverhalt:

Die aktuelle Gesetzeslage, insbesondere die Änderung des § 61 Abs. 2 LWG, macht eine Anpassung der Entwässerungssatzung erforderlich. Außerdem erfolgten kleinere redaktionelle Änderungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel
(Entwässerungssatzung)
vom _____

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878),
- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601 ff.)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) sowie
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ –Anstalt öffentlichen Rechts- vom 13.12.2013,

jeweils in den gültigen Fassungen,
hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 8	Niederschlagswasserbeseitigung
§ 9	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 10	Hausanschlüsse
§ 11	Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 12	Schutz gegen Rückstau
§ 13	Abscheider und Ölsperren
§ 14	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 15	Abwasseruntersuchung und Selbstüberwachung
§ 16	Einleiterkataster, Auskunftspflicht
§ 17	Anzeigepflicht, Betretungsrecht, Überwachung
§ 18	Haftung
§ 19	Berechtigte und Verpflichtete
§ 20	Kanalanschlussbeitrag, Gebühren
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend „EUV“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Er kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung erstellt und betreibt der EUV zentrale und dezentrale Anlagen im Trenn- und Mischsystem, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden. Soweit der EUV Abwasseranlagen gemeinsam mit einem Abwasserverband oder anderen Dritten betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der EUV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Pflicht des EUV zur Abwasserbeseitigung und die Bestimmungen dieser Satzung umfassen nicht die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig oder wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Fremdwässern im Sinne des § 2 Abs. 10.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ferner Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliche Abwässer ausgenommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Frischwasserersatz zurückgewonnene Regenwasser (so genanntes Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
 - a) Als nicht belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
 - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
 - Dachflächen in Wohngebieten,
 - Dachflächen in Kerngebieten sowie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn ein Nachweis des Betreibers vorliegt, dass das Grundstück hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist,
 - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.
 - b) Als schwach belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen nach Satz 8 (stark belastet) vorliegen,
 - Einkaufsstraßen, Marktplätzen sowie Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,

- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Kern- und Gewerbegebieten, wenn ein Nachweis des Betreibers vorliegt, dass das Grundstück hinsichtlich der Verschmutzung Wohngebieten vergleichbar ist,
 - landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit nicht unter Satz 8 (stark belastet) aufgeführt.
- c) Als stark belastet gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
 - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Industriegebieten, soweit nicht unter Satz 7 (schwach belastet) fallend,
 - Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffen und Nebenprodukten sowie von Recyclingmaterial und Asche.
- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom EUV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen offenen oder geschlossenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der kommunalen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussstutzen. Abweichend hiervon gehören in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen mit Ausnahme der Pumpenschächte zur öffentlichen Abwasseranlage.
Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Betrieb in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel geregelt ist.
- (5) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Abwasserverband.
- (6) Anschlussberechtigte sind der Grundstückseigentümer oder sonstige juristische oder natürliche Personen, die in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff auf das Grundstück haben.
- (7) Dränage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche, unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte, durchlässige Rohrleitungen bzw. entsprechende Systeme.
- (8) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- (9) Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie der Anschluss von Dränagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
- (10) Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Dränagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.

- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der EUV.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussberechtigten auf deren Grundstück betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie die ggf. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kontroll- und Pumpenschächte.
- (13) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich des ersten Kontrollschachtes auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück mit Ausnahme der erforderlichen Anschlussstutzen.
In Druckentwässerungsnetzen tritt an die Stelle des Kontrollschachtes die Druckstation.
- (14) Im Mischsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (15) Im Trennsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom EUV zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche dem EUV ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen der öffentlichen Abwasseranlage als gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und dem EUV ein.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist; ansonsten muss der Antragsteller einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der Zustimmung des EUV. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der EUV den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür eine ausreichende Sicherheit leistet.
- (3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.
- (4) Dränagen dürfen grundsätzlich nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen, hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des EUV sowie der zuständigen Wasserbehörde und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.
- (5) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn der EUV von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.
Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8.
- (6) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der EUV durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (8) Der EUV kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des EUV auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde (Kreis Recklinghausen) erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (9) Für den Bau, die Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung aller Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW (LWG NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass dadurch
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Gerüche oder andere Emissionen, aufgrund der Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers zu besorgen sind.
 - die in der öffentlichen Abwasseranlage Beschäftigten nicht gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand nicht angegriffen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung nicht gefährdet, erschwert oder behindert wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung nicht erheblich erschwert oder verteuert wird,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes nicht beeinträchtigt wird oder
 - die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasseranlage erfordert, kann der EUV eine Behandlung, Rückhaltung und Einleitung durch langsamen und zeitlich verteilten Abfluss verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
- a) Abwässer mit Inhaltstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Aufquellungen in ihrem Abfluss behindern können (z.B. Schutt, Gärtenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoff, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, flüssige Konzentrate),
 - b) flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können.
 - c) feuergefährliche, explosive, radioaktive u. a. Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden, wie z. B. Benzin, Benzol, Fett, Öle, Karbid,
 - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid u. a. Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 10,0 aufweisen,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
 - e) Ferner dürfen in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
 - Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,
 - nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen,
 - Emulsion von Mineralölprodukten (z.B. Kühlschmierstoff, Bohr- und Schneideöle etc.),
 - Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie gemäß Anhang 1, welcher Bestandteil dieser Satzung, ist enthalten,
 - Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
 - photochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
 - Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
 - Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, soweit sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlicher Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
 - Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht eingehalten werden,
 - gasförmige Stoffe und Abwässer, die alleine oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z.B. aus Tierkörperbeseitigungsanlagen oder aus bestimmten Papierproduktionen),
 - Abwässer mit so genannten harten Komplexbildnern (z.B. EDTA),
 - Abwässer, die ein CSB-zu-BSB5-Verhältnis von größer als 2 aufweisen,
 - Abwässer, deren CSB-Abbau in der Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht,

- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
 - nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (z.B. Krankenhäusern),
 - Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
 - flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
 - radioaktive Abwässer,
 - Inhalte von Chemietoiletten,
 - Lebensmittel,
 - pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
 - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern.
- (3) Die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur erlaubt,
- a) wenn nicht in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers allgemeine Anforderungen, Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind oder der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG verfügt, bei deren Erteilung der EUV beteiligt wurde und seine ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte,
 - b) wenn die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationswerte einhalten, ohne dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten,
 - c) wenn bei Einleitung von täglich mehr als 100 kg chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im so genannten Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminierungsgrad von 90 % nachgewiesen wird,
 - d) wenn bei Einleitung von mehr als 100 cbm am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat.
- Andere als die in Anhang 2 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können auf Antrag vom EUV zugelassen werden, wenn die Gesamtschadstoffkonzentration in der öffentlichen Abwasseranlage und den Anlagen der Abwasserverbände keine Veranlassung zu Störungen gibt.
- Andere als die in Anhang 2 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können vom EUV auch verlangt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwässer oder die Fortleitung des Abwassers in die Anlagen der Abwasserverbände oder im Hinblick auf sonstige einzuhaltende behördliche Auflagen und Bedingungen erforderlich ist.
- Über die zulässige Konzentration von in Anhang 2 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Stoffen ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Werte gelten für Abwässer an deren Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann der EUV für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwerttabelle in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingeleitet werden. Der Abwassereinleiter hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich dem EUV zu melden, wenn die Tagesfrachten der in Anhang 2 zu dieser Satzung
- aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg,
 - unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg überschreiten können.

- (5) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, in Mengen über 10 cbm am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie dem EUV zuvor Angaben zu machen über
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
 - die abwassererzeugenden Vorgänge,
 - die Abwasseranfallstellen,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen,
 - vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.
- (6) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind dem EUV unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen des EUV hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 - 5 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich der EUV vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.
- (7) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann der EUV vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert, oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden (z.B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist dem EUV gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussberechtigten entsorgt werden können. Die daraufhin gegebenenfalls vom EUV zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung oder/und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, der EUV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (9) Der EUV kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann der EUV auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (10) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist der EUV berechtigt, dem Anschlussberechtigten die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlussberechtigter wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion - wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich zu informieren.
- (11) Der EUV kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen, von einer Vorbehandlung (z. B. von industriellen Werken) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. § 53 LWG bleibt unberührt.

- (12) Wer wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, hat dem EUV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere Einleiter nachweislich zusammenwirkend den Wegfall der Abgabenermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (13) Wer wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift Kosten beim EUV oder der Emschergenossenschaft verursacht, hat dem EUV diese Kosten bzw. die dem EUV von der Emschergenossenschaft in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten. Haben mehrere Einleiter nachweislich zusammenwirkend den Wegfall der Abgabenermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (14) Der EUV kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen, die unter Verletzung der Absätze 1 bis 12 erfolgen, zu verhindern.
- (15) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des EUV erfolgen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
Der EUV kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
Der EUV zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen und Ortsteile mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit der zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtung zu versehen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Der EUV kann jedoch den Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksnutzungsberechtigten für die dem Betrieb und dem Haushalt zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.
Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Bestimmungen auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, *bodenschutzrechtlichen*, *naturschutzrechtlichen* und *immissionsschutzrechtlichen* Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt; etwaige dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des die Ausnahme vom Anschlusszwang Beantragenden.
- (3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
Besteht wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder soweit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder nach Maßgabe abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3.

- (5) In Gebieten mit Trennkanalisation sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu halten und den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der EUV es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt wurde, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist.
- (9) Sollte sich während des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss im Sinne des § 2 Abs. 9 vorliegt, so ist dieser Fehlschluss innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. Bei Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit kann der EUV die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.
- (10) Ändert der EUV sein öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die damit verbundene Änderung an seinen Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten vorzunehmen.
- (11) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (12) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gem. § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 8

Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der EUV betreibt im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel und für die von ihm selbst zu entwässernden Flächen (Straßen, Wege, Plätze, öffentlichen Gebäude usw.) die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Sofern gegenüber dem EUV nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und der EUV den Anschlussberechtigten des Grundstücks von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG freigestellt hat, ist der Anschlussberechtigte zur

Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des EUV, auf die Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Anschlussberechtigten sichergestellt ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Anschlussberechtigten des Grundstückes zu führen.
Weitergehende wasserrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Nicht belastetes Niederschlagswasser kann grundsätzlich ohne Vorbehandlung in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einleitungsstelle in das Fließgewässer im Wasserschutzgebiet (bzw. Wassergewinnungsgebiet) liegt oder das Fließgewässer in seinem weiteren Fließweg Wasserschutzzonen durchfließt.
Schwach belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich der Behandlung. Es gelten die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (s. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 - IV - 9 031 001 2104 - / MBl. NW. Nr. 23 vom 17.06.2004, S. 583).
Stark belastetes Niederschlagswasser muss grundsätzlich der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickern gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18. Mai 1998 (MBl. NW. Nr. 39 vom 23.06.1998, S. 654) zuletzt geändert am 7. August 1998 durch Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 (MBl. NW. Nr. 51 vom 07.08.1998, S. 918).
- (5) Die Herkunftsbereiche für nicht belastetes, schwach belastetes und stark belastetes Niederschlagswasser sind in § 2 Abs. 3 nicht abschließend aufgeführt.
Außerdem kann im Einzelfall eine von dem jeweiligen Herkunftsbereich abweichende Einstufung des Belastungsgrades des Niederschlagswassers erfolgen, wenn dies nach den konkreten Verhältnissen gerechtfertigt ist.
Diese Einstufung kann vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde durch Beibringung von vierteljährlich vorzulegenden chemisch-physikalischen Analysen dieser Wässer widerlegt werden.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Anschlussberechtigte die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem EUV anzuzeigen. Der EUV verzichtet in diesem Falle auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist *und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.*
- (2) Der Anschlussberechtigte hat dem EUV nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.

§ 10

Hausanschlüsse

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EUV. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten gemäß Anlage 1 (Formular: Entwässerungsantrag) zu beantragen.
Der Anschlussberechtigte oder der ausführende Unternehmer hat Baubeginn und Fertigstellung der Hausanschlussleitungen schriftlich dem EUV mitzuteilen sowie eine Abnahme durch den EUV zu beantragen.
Bei Abnahme müssen die abzuleitenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein.
Die Prüfung und Abnahme der Hausanschlussleitungen durch den EUV befreit den auszuführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der EUV die Hausanschlussleitungen abgenommen oder eine sonstige schriftliche Zustimmungen erteilt hat.
- (2) Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserleitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet mit Trennkanalisation je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasseranlage. Die Anschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 100 mm lichte Weite haben. Geeignete Kontrollschächte sind einzubauen und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen technisch so beschaffen sein, dass das Eindringen von Baumwurzeln ausgeschlossen ist. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten, wenn dies aus entwässerungstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Der EUV kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich bzw. baulastgesichert werden.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt der EUV.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Hausanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher dem EUV mitzuteilen. Nicht mehr in Betrieb befindliche Entwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht zurückzubauen. Über den erfolgten Rückbau ist dem EUV ein Nachweis vorzulegen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Bestandteile der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten durch einen Fachunternehmer mit entsprechendem RAL-Gütezeichen bzw. vergleichbarer Fremd- und Güteüberwachung ausführen zu lassen.
- (8) Der EUV behält sich vor, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Hausanschlussleitungen im Sinne des Absatzes 7 selbst durchzuführen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen.

Macht der EUV von seinem Vorbehalt nach Satz 1 Gebrauch, so hat der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Anschlussberechtigte dem EUV den Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

Der als Aufwands- und Kostenersatz geforderte Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der EUV von dem Anschlussberechtigten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden sowie zwischen den Gebäuden und den Hausanschlussleitungen müssen von den Anschlussberechtigten fachgemäß hergestellt und instand gehalten werden.
- (11) Der EUV kann jederzeit fordern, dass vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 11

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem EUV.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflichte sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw hat der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstücks private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem EUV durch den Grundstückseigentümer oder

Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den EUV erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw. keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann der EUV gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw. nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 12

Schutz gegen Rückstau

- (1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Anschlussberechtigten nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.

§ 13

Abscheider und Ölsperren

- (1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten oder Fette enthält, ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Abscheider auf Kosten der Einleiter vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann der EUV besondere Verfahren verlangen.
- (2) Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nach Aufforderung durch die Stadt vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.
- (3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und geltenden rechtlichen Bestimmungen maßgeblich.
- (4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Der EUV kann darüber hinaus verlangen, dass vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des EUV.
- (5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlagen nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und keine Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und keine Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Der EUV behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist dem EUV innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.

- (7) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (8) Der EUV kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (9) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlussnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit entsprechenden Ölsperren zu versehen.
- (11) Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der EUV aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der EUV auf seinem Grundstück eine zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Hausanschlussleitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 3 installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert. Hinsichtlich des Pumpenschachtes gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der EUV. Die Druckentwässerungsanlage darf nicht überbaut werden. Der Anschlussberechtigte hat die Druckpumpe an sein häusliches Elektrizitätsnetz anzuschließen und die Energiekosten für deren Betrieb zu tragen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Bei Druckentwässerungsnetzen können abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die Rechte und Pflichten der Anschlussberechtigten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt werden.

§ 15

Abwasseruntersuchung und Selbstüberwachung

- (1) Der EUV ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsgemäße Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Kosten für die vom EUV durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 5 vorliegt, andernfalls der EUV.
- (2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann der EUV weitergehende Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Der EUV bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Der EUV kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Anschlussnehmer den EUV unverzüglich zu informieren.
- Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem EUV auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der EUV kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf seine Kosten nach näherer Anweisung durch den EUV automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Mengenmessenrichtungen an der Einleitungsstelle einbaut und jederzeit funktionstüchtig erhält. Die Messergebnisse sind dem EUV jederzeit zugänglich zu machen. Der EUV kann die Einrichtung eines Kontrollschachtes hinter der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück bzw. vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

§ 16

Einleiterkataster, Auskunftspflicht

- (1) Der EUV führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten der Grundstücke im Stadtgebiet.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür vom EUV erhobenen Informationen und Daten können auch als Vergleichsdaten zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie für die Prüfung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Errechnung der öffentlichen Abgaben notwendigen Angaben zu machen.
- (4) Auf Anforderung des EUV hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

§ 17

Anzeigepflicht, Betretungsrecht, Überwachung

- (1) Jeder Anschlussberechtigte hat den EUV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - sich die Daten ändern, die für das Einleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden,
 - der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - sich die dem Antrag nach § 10 Abs. 1 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern.

- (2) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind darüber hinaus verpflichtet, Auskunft zu geben über:
- a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - b) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - c) den Höchstabfluss und die qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
 - d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Wassermengen,
 - e) eine Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten des EUV ist zur Nachschau der Abwasseranlage und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, der ungehinderte Zutritt in den Tagesstunden (zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen und Druckpumpenanlagen jederzeit zugänglich sein.
Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die Bediensteten oder Beauftragten des EUV haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder Berechtigungsschein auszuweisen.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat dem EUV das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fette sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstige Angaben über den Betrieb der Abscheideanlagen zu machen.
- (5) Jeder Anschlussberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten oder ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte des EUV zum Zwecke des Kanalbetriebes und der Kanalunterhaltung zu dulden. Für die Beschädigung und Nachteile, die dem Grundstückseigentümer und sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet der EUV gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für eine ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem EUV infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haben den EUV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der EUV haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind, normwidrig eingebaut wurden oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Kanalanschlussbeitrag, Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- bzw. Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere derjenige, der
- a) entgegen § 4 Abs. 3 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,
 - b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
 - c) entgegen § 6 Abs. 9 Fehlschlüsse nicht vorschriftsmäßig beseitigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor dem EUV die Fertigstellung der Hausanschlussleitung angezeigt wurde und er die Hausanschlussleitung abgenommen hat,
 - f) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem EUV nicht vorlegt,
 - g) entgegen § 13 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt,
 - h) entgegen § 15 Abs. 4 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,
 - i) entgegen § 16 seine Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Einleiterkatasters verweigert,
 - j) entgegen § 17 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt oder die Betretung verweigert.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) unbefugte Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt,
 - b) Stoffe aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.12.2012 außer Kraft.

Anhang 1 zur Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

Liste der verbotenen Stoffe zu § 5 Abs. 2 (entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie):

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Aldrin | 46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE) | 90. MCPA |
| 2. 2-Amino-1-Chlorphenol | | 91. Mecoprop |
| 3. Anthracen | | 92. Quecksilber und seine Verbindungen |
| 4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen | 47. Deméthon (einschließlich Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-Methyl und Demethon-S-Methylsulfon) | 93. Methademophos |
| 5. Azinphosethyl | | 94. Mevinphos |
| 6. Azinphosmethyl | | 95. Monolinuron |
| 7. Benzol | 48. 1,2-Dibromethan | 96. Naphtalin |
| 8. Benzidin | 49. Dibüthylzinndichlorid | 97. Omethoate |
| 9. Benzylchlorid | 50. Dibutylzinnoxid | 98. Oxydemeton-Methyl |
| 10. Benzylidenchlorid | 51. Dibutylzinnosalze (andere als Nr. 49 und 50) | 99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren) |
| 11. Biphenyl | 52. Dichloraniline | 100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl) |
| 12. Cadmium und seine Verbindungen | 53. 1,2-Dichlorbenzol | 101. PCB (einschließlich PCT) |
| 13. Tetrachlorkohlenstoff | 54. 1,3-Dichlorbenzol | 102. Pentachlorphenol |
| 14. Chloralhydrat | 55. 1,4-Dichlorbenzol | 103. Phoxim |
| 15. Chlordan | 56. Dichlorbenzidine | 104. Propanil |
| 16. Chloressigsäure | 57. Dichlordiisopropylether | 105. Pyrazon |
| 17. 2-Chloranilin | 58. 1,1-Dichlorethan | 106. Simazin |
| 18. 3-Chloranilin | 59. 1,2-Dichlorethan | 107. 2, 4, 5-T (einschließlich 2, 4, 5-T-Salze und 2, 4, 5-T-Ester) |
| 19. 4-Chloranilin | 60. 1,1-Dichlorethylen | 108. Tetrabutylzinn |
| 20. Chlorbenzol | 61. 1,2-Dichlorethylen | 109. 1, 2, 4, 5-Tetrachlorbenzol |
| 21. 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol | 62. Dichlormethan | 110. Tetrachlorethan |
| 22. 2-Chlorethanol | 63. Dichlornitrobenzola | 111. Tetrachlorethylan |
| 23. Chloroform | 64. 2,2-Dichlorphenol | 112. Toluol |
| 24. 4-Chlor-2-Methylphenol | 65. Dichlorpropan | 113. Triazophos |
| 25. 1-Chlornaphtalin | 66. 1,3-Dichlor-2-Propanol | 114. Tributylphosphat |
| 26. Chlornaphtaline (technische Mischung) | 67. 1,3-Dichlorpropen | 115. Trubutylzinnoxid |
| 27. 4-Chlor-2-Nitroanilin | 68. 2,3-Dichlorpropen | 116. Trichlorfon |
| 28. 1-Chlor-2-Nitrobenzol | 69. Dichlorprop | 117. Trichlorbenzol (technische Mischung) |
| 29. 1-Chlor-3-Nitrobenzol | 70. Dichlorvos | 118. 1, 2, 4-Trichlorbenzol |
| 30. 1-Chlor-4-Nitrobenzol | 71. Dieldrin | 119. Trichlorethan |
| 31. 4-Chlor-2-Nitrotoluol | 72. Diethylamin | 120. 1, 1,2-Trichlorethan |
| 32. Chlornitrotoluole (andere als Nr. 31) | 73. Dimethoat | 121. Trichlorethylen |
| 33. 2-Chlorphenol | 74. Dimethylamin | 122. Trichlorphenole |
| 34. 3-Chlorphenol | 75. Disulfoton | 123. 1, 1,2-Trichlor-Trifluorethan |
| 35. 4-Chlorphenol | 76. Endosulfan | 124. Trifluralin |
| 36. Chloropren | 77. Endrin | 125. Triphenylacetat |
| 37. 3-Chlorpropen | 78. Epichlorhydrin | 126. Triphenylzinnchlorid |
| 38. 2-Chlortoluol | 79. Ethylbenzol | 127. Triphenylzinnhydroxid |
| 39. 3-Chlortoluol | 80. Fenitrothion | 128. Vinylchlorid |
| 40. 4-Chlortoluol | 81. Fenthion | 129. Xylole (technische Mischung von Isomeren) |
| 41. 2-Chlor-p-toluidin | 82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxid) | |
| 42. Chlortoluidine (andere als Nr. 41) | 83. Hexachlorbenzol | |
| 43. Coumaphos | 84. Hexachlorbutadien | |
| 44. Cyanurchlorid (2, 4, 6-Trichlor-1, 3, 5-Triazin) | 85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan) | |
| 45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester) | 86. Hexachlorethan | |
| | 87. Isoprophylbenzol | |
| | 88. Linuron | |
| | 89. Malathion | |

Anhang 2 zur Entwässerungssatzung des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 2 bis 4 und § 14 Abs. 4

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 2 Abs. 1 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std. a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar	8,0 mg/l 0,3 mg/l	DIN 38409-H9-2 DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5. a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.) c) aliphatische Kohlenwasserstoffe	DIN 1999 beachten 20,0 mg/l 13,0 mg/l	 DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H53
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor) 1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14 DIN 38409-H14
7. Anorganische Stoffe gesamt Aluminium (Al) Arsen (As) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom VI (Cr-6) Chrom, gesamt (Cr) Cobalt (Co) Eisen (Fe) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Quecksilber (Hg) Selen (Se) Silber (Ag) Zink (Zn) Zinn (Sn)	10,0 mg/l 0,1 mg/l 0,5 mg/l 0,1 mg/l 0,1 mg/l 0,5 mg/l 2,0 mg/l 10,0 mg/l 0,5 mg/l 0,5 mg/l 0,1 mg/l 1,0 mg/l 0,5 mg/l 2,0 mg/l 2,0 mg/l	DIN 38405-D12 DIN 38406-E6 DIN 38406-E19 gemäß Anlage 26 zur RahmenAbwasserVwV analog DIN 38406-E21 DIN 38406-E21 analog DIN 38406-E21 DIN 38406-E21 DIN 38406-E21 DIN 38406-E21 AAS Hydriersystem DIN 38406-E21 DIN 38406-E21 AAS-Hydriersystem
8. Anorganische Stoffe (gelöst) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N, NH3-N) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) Cyanid, gesamt (CN) Fluorid (F) Stickstoff aus Nitrit (NO2-N) Sulfat (SO4) Sulfid (SH) Chlor, frei (Cl2)	100,0 mg/l 0,1 mg/l 5,0 mg/l 20,0 mg/l 10,0 mg/l 400,0 mg/l 1,0 mg/l 0,5 mg/l	DIN 38406-E5 DIN 38405-D13-2 DIN 38405-D13-1 analog 38. AbwasserVwV DIN 38405-D10 DIN 38405-D5 DEV-D7 DIN 38408-G4
9. Organische Stoffe Phenole,	20,0 mg/l	DIN 38409-H16-2

Im Übrigen gelten die Richtwerte des DWA-M 115 Teil 2, Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers-Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich eventueller Nachfolgeregelwerke. Eine Verdünnung des Abwassers mit dem Ziel der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der Beschaffenheit ist nicht zulässig.

Datum: 20.11.2014

TB VII / GBA

9686-120

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/042
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff:

Gebührenbedarfsberechnung 2015 Wochenmärkte

**Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan**

ja

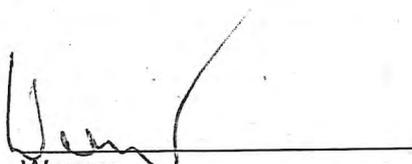
nein

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt die in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2015 Wochenmärkte zur Kenntnis.


 Werner

Sachverhalt:

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung ist erkennbar, dass eine Änderung der Gebühren für die Wochenmärkte nicht notwendig ist.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Wochenmärkte

Für die Gebührenbedarfsberechnung 2015 sind nachfolgend die Zahlen des Wirtschaftsplanentwurfes 2015 zugrunde gelegt worden.

Lt. Ziffer des WP 2015	Bezeichnung	Ansätze 2015 €	Ansätze 2014 (zum Vergleich) €	Rechnungs- ergebnisse 2013 (zum Vergleich) €
Ausgaben				
4.	<u>Materialaufwand</u>			
4.1	<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>			
4.1.1	Strom- und Wasserbezug	8.100	8.500	
4.2	<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
4.2.1	Fremdleistungen Betriebsausstattung	1.000	1.000	
4.2.2	Sonstiges	2.000	2.000	
		<u>11.100</u>	<u>11.500</u>	0
4.2.3	<u>Erstattungen an Stadt</u>			
4.2.3.1	Fremdgstellung Personal	30.000	32.000	
4.2.3.2	Kalkulatorische Kosten	5.383	5.383	
4.2.3.3	Verwaltungskosten	12.750	12.750	
		<u>48.133</u>	<u>50.133</u>	0
5.	<u>Personalkosten</u>			
5.1	Löhne und Gehälter	7.360	7.762	
5.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.190	1.910	
5.3	Unfallversicherung	20	120	
		<u>9.570</u>	<u>9.792</u>	0
6.	<u>Abschreibungen</u>	<u>3.210</u>	0	0
7.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
7.1	<u>Verwaltungskosten</u>	0	0	0
7.2	<u>Periodenfremde und neutrale Aufwendungen</u>			
7.2.1	Sonstiges*	50	0	0
		<u>50</u>	0	0
7.3	<u>Sonstiger Verwaltungsaufwand</u>			
7.3.1	Wartungsverträge	820	0	
7.3.2	Haftpflicht-, Gebäudeversicherungen	180	0	
7.3.3	Prüfungs- und Beratungskosten	180	180	
7.3.4	Aufwand für Datenverarbeitung / Kopierer	100	100	
7.3.5	Fortbildung	30	0	
7.3.6	Telefongebühren	850	850	
7.3.7	Bürobedarf / Porto	185	185	
7.3.8	Zeitschriften, Bücher, EDV-Informationen etc.	0	0	
7.3.9	Sonstiges	180	180	
		<u>2.525</u>	<u>1.495</u>	0
7.4	<u>Sonstiger Betriebsaufwand</u>			
7.4.1	Stadt CR - Postabwicklung	80	80	
7.4.2	Werkzeuge und Kleingeräte	300	600	
7.4.3	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	
		<u>380</u>	<u>680</u>	0

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Gebührensätze beizubehalten.

Erläuterungen zu den wesentlichen Ansätzen

Ausgaben

Zu Ziffer 4.1: Aufwendungen für bezogene Waren (8.100 €)

Es handelt sich um die Kosten des Stromverbrauchs (7.750 €) sowie des Wasserverbrauchs (350 €).

Zu Ziffer 4.2: Aufwendungen für bezogene Leistungen (3.000 €)

Es handelt sich um Kosten für Reparaturen an den Stromverteilern und der Wasserentnahmestellen.

Zu Ziffer 4.2.5: Erstattungen an die Stadt (48.133 €)

Der EUV erstattet der Stadt die Personalkosten (30.000 €) für die Außendienstmitarbeiter des Bereichs Ordnungswesen, die die Aufgaben auf den Wochenmärkten wahrnehmen.

Die kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung wird ebenfalls an die Stadt erstattet (5.383 €), da die Stadt weiterhin den Anlagenachweis führt. Für Aufwendungen bei städtischen Querschnittsämtern, die für die Wochenmärkte Arbeiten leisten, erstattet der EUV entsprechende Verwaltungskostenanteile (12.750 €).

Zu Ziffer 5: Personalkosten (9.570 €)

Es handelt sich hierbei um die Personalkosten für den Einsatz von Mitarbeitern für den Betrieb Wochenmärkte.

Zu Ziffer 6: Abschreibungen (3.210 €)

In 2014 wurden vom EUV neue Gebührenerfassungsgeräte angeschafft. Zusätzlich musste eine Dockingstation sowie neue Drucker beschafft werden.

Zu Ziffer 7.3: Sonstiger Verwaltungsaufwand (2.525 €)

Für Kosten der Wartungsverträge für die Gebührenerfassungsgeräte, Datenverarbeitung, Telefon, Porto etc. werden 2.525 € angesetzt.

Zu Ziffer 7.5: Erstattungen an Teilbetriebe des EUV (44.769 €)

Es handelt sich hierbei um Kostenerstattungen innerhalb des Stadtbetriebes für die Inanspruchnahme des Zentralmanagements, des Betriebshofes und der Marktreinigung.

Einnahmen

Zu Ziffer 1.3: Gebührenerstattung aus Vorjahren (3.417 €)

Es handelt sich hierbei um eine Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aus dem Jahr 2011. Aufgrund des § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. In die Gebührenberechnung 2015 wurden 3.417 € zum Ausgleich eingerechnet.

Zu Ziffer 3.1: Erstattung von Dritten (12.600 €)

Diese Position enthält die von den Märkthändlern entsprechend dem jeweiligen Stromverbrauch zu entrichtenden Kostenerstattungen. Hinzu kommen noch entgangene Gebühreneinnahmen durch andere Veranstaltungen.

Datum: 24.11.2014
TB I
9686-700

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/045
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	

Betreff:

Wirtschaftsplan 2015 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel, AöR

**Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan**

ja

Gesamtkosten €

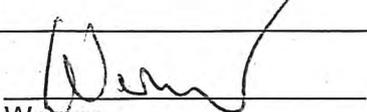
nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt:

- Der Wirtschaftsplan 2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung wird gem. § 5 Abs. 2 Satz 8 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – festgestellt.
- Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1,7 Mio. Euro festgelegt.
- Der Höchstbetrag der Kredite wird auf 7,3 Mio. Euro festgelegt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10 Mio. Euro festgelegt.


 Werner

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2015 beinhaltet alle Bewirtschaftungsdaten des Gesamtunternehmens EUV sowie der einzelnen Teilbetriebe I bis XII. Damit erweitert sich in diesem Jahre im Vergleich zum Vorjahr das Planzahlenwerk um einen weiteren Teilbetrieb, den Teilbetrieb XII, da der Teilbetrieb XI *Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte* zum Zwecke der besseren Transparenz im Laufe des Jahres 2014 auch im Hinblick auf die steuerliche Relevanz getrennt worden sind. Das vorliegende Planzahlenwerk für das Jahr 2015 folgt ansonsten in seiner inhaltlichen Struktur dem Vorjahresaufbau.

Gesamtbetrieb EUV

Das Ergebnis des EUV wird im Wesentlichen beeinflusst durch die jährlich separat in den einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen ermittelten Gebührenansätze, die letztlich die Umsatzerlöse und demzufolge auch die Ergebnisse der insgesamt 3 gebührenrelevanten Teilbetriebe des Entsorgungsbereichs (Abfallentsorgung, Stadtentwässerung und Straßenreinigung/Winterdienst) und auch die, für die jetzt in separat als eigene Teilbetriebe ausgewiesenen, Kirmesveranstaltungen und Wochenmärkte maßgeblich mitbestimmen. Der Erfolgsplan 2015 des Gesamtbetriebes EUV enthält Aufwendungen in Höhe von 36.102.197 € und Erträge in Höhe von 36.948.014 €. Der ermittelte Jahresüberschuss beträgt insgesamt 845.107 € und ist hinsichtlich der Höhe im Wesentlichen dem Teilbetrieb V – Stadtentwässerung zuzuordnen.

Verglichen mit dem Jahresergebnis des Planansatzes 2014 des Gesamtplanes ist das Wirtschaftsplanergebnis 2015 differenziert zu betrachten. Für das kommende Jahr ist eine Gebührenerhöhung bei den Abwassergebühren berücksichtigt worden.

Die Gebühren des Teilbetriebes III - Abfallentsorgung sind ebenfalls mit höheren Gebührenwerten in die Berechnung eingeflossen. Beim Teilbetriebes VI ist, entgegen der Vorjahresregelung, für den Leistungsbereich Straßenreinigung mit einer relativ moderaten und beim Leistungsbereich Winterdienst mit dem Vorjahreswert im Wirtschaftsplan kalkuliert worden.

Auf die einzelnen Teilbetriebe wird nachfolgend eingegangen.

Teilbetriebe I und II (Zentralmanagement und Betriebshof/Kfz-Werkstatt)

Auch im Wirtschaftsplanjahr 2015 sind die Umlageteilbetriebe (TB I und TB II) mit einem ausgeglichenen Ergebnis ausgestellt worden. Erkennbare deutliche Veränderungen zum Vorjahr sind nicht festzustellen.

Teilbetrieb III (Abfallentsorgung)

Dieser Teilbetrieb mit einem Volumen von 9.011 T€ bei den Erträgen und 9.003 T€ beim Aufwand ist der zweitgrößte Teilbetrieb des EUV. Er schließt gem. Planentwurf zum Ende des Jahres 2015 mit einem Jahresergebnis von 7.893 € ab. Für 2015 ist, ebenso wie im Vorjahr, erneut mit einer erhöhten Kreisabfallgebühr (146,-- €/t Restmüll) für das Planergebnis zu kalkulieren gewesen. Unter erneuter Berücksichtigung von Gebührenerstattungen aus Vorjahren i. H. v. 140 T€ und der Erwartung, dass sich die Erlöse aus der Vermarktung von Altpapier im kommenden Jahr wirtschaftlich wieder etwas stabiler präsentieren als zur Zeit, war es von Seiten des Vorstandes zu vertreten, mit einer Gebührenerhöhung von 0,11 €/Liter auf insgesamt 1,85 €/Liter Restabfallvolumen bei 14-tägiger Leerung zu kalkulieren. Es wird im Laufe des Jahres angestrebt, mindestens in dieser Höhe eine Finanzüberdeckung im Teilbetrieb Abfallentsorgung zum Jahresende präsentieren zu können, möglichst sogar das Rechnungsergebnis noch weiter zu verbessern.

Teilbetrieb IV (Duales System und Sonderleistungen)

Dieser, von den Umsatzerlösen bei Erträgen kleine Teilbetrieb weist im Wirtschaftsplanentwurf 2015 als Ergebnis Erträge in Höhe von 565 T€ und Aufwendungen von 673 T€ und damit ein negatives Jahresergebnis von insgesamt – 109 T€ aus.

Auch im kommenden Jahr bestätigt sich erneut die bereits in den Wirtschaftsplänen der vergangenen Jahre feststellbar gewordene Tendenz der schwer abschätzbaren Kalkulierbarkeit dieses Teilbetriebes, denn einige Verträge im Rahmen der Wertstoffeffassung sind für 2015 noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit keine Kalkulationsgrößen vorhanden sind. Der Kalkulationsansatz stellt sich trotz marginaler Steigerung der Verwertungspreise in etwa so wie im Vorjahr dar. Gleichwohl hat die Praxis in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen voraussichtlichen Ergebnisse in der Endabrechnung regelmäßig besser darstellen. Dies ist auch für das Jahr 2015 das Ziel, um somit eine Verbesserung der Umsätze für sonstige Dienstleistungen zu erreichen. Zudem wird aufgrund steuerrechtlicher Änderungen ggf. für einen Teil der bisher steuerpflichtig abgerechneten Aufgaben eine Steuerpflicht nicht mehr gegeben sein, so dass durch entsprechende Umbuchungen sich durchaus merkliche Verschiebungen im Laufe des Jahres 2015 ergeben können.

Teilbetrieb V (Stadtentwässerung)

Der Teilbetrieb V – Stadtentwässerung als vom Umsatz größter Teilbetrieb des EUV Stadtbetriebes wird nach der vorliegenden Wirtschaftsplanberechnung mit Gesamterträgen von 17,24 Mio. € und einem Gesamtaufwand von 16,3 Mio. €, also mit einem Ergebnis i.H.v. 963.205 € abschließen und damit auch im Jahr 2015 ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis aufweisen können.

Dabei ist bei den Wirtschaftsplanansätzen des Jahres 2015 mit einer zum Vorjahr leichten Gebührenerhöhung gerechnet worden.

Für das Jahr 2015 ist ein besonderes Merkmal die im Bereich der ansatzfähigen Kosten für die Gebührenkalkulation prägende Erhöhung der Beiträge für die Emschergenossenschaft. Diese Erhöhung beträgt für das Veranlagungsjahr 2015 insgesamt 362 T€ (+5,6%) Auch die tarifvertragliche Gehaltssteigerung der Mitarbeiter/innen beeinflusst nachhaltig die in die Kalkulation einfließenden Beträge.

Die Ausweisung handelsrechtlich ermittelter Fehlbeträge in den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre machte seit dem Wirtschaftsplan 2012 zwingend Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich, um einer weiteren Reduzierung des Eigenkapitals entgegen zu wirken und wird jetzt auch für das Jahr 2015 konsequent fortgesetzt.

Der EUV Stadtbetrieb hat außerdem gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel gem. Ratsbeschluss vom 21.06.2012 (Drucksache Nr. 2012/162) unter Bezug auf § 6 Stärkungspaktgesetz NRW im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushaltes einen Konsolidierungsbeitrag beizusteuern.

Grundsätzlich ist hierzu jedoch anzumerken, dass das jeweils erzielte Rechnungsergebnis des Teilbetriebes Stadtentwässerung immer in Abhängigkeit zur Ergebnisverwendung unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zum jeweiligen testierten Jahresabschluss steht. Nur so ist eine rechtliche Umsetzung dieses Ratsbeschlusses ohne Gefahr und kalkulierbaren Risiken für den EUV Stadtbetrieb zu realisieren.

Teilbetrieb VI (Straßenreinigung)

Dieser Teilbetrieb des EUV Stadtbetriebes ist als ein sehr personal- und fahrzeugintensiver gebührenfinanzierter Teilbetrieb zu betrachten, in dem zusätzlich noch ein nicht kalkulierbarer, gleichwohl aber finanzintensiver Materialaufwand (Winterdienst) jeweils jährlich in die Kalkulation mit einzubeziehen ist. Diese Kalkulationsgröße konnte mit den Vorjahresansätzen belegt werden, so dass für das Wirtschaftsjahr 2015 im Teilbetrieb VI – Winterdienst keine Gebührenerhöhung erforderlich wird.

Eine moderate Anhebung der Straßenreinigung lässt sich im Entwurf dieses Wirtschaftsplanes nicht vermeiden, da einige Aufwandpositionen den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen waren und u.a. allein bei den zuzuordnenden Personalkosten ein Mehraufwand von 67 T€ zu berücksichtigen war.

Unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Straßenreinigung um 3,51%, von ehemals 3,99 €/lfdm auf 4,13 €/lfdm, wird dieser Teilbetrieb dann bei Aufwendungen i. H. v. 2.352 T€ und Erträgen i. H. v. 2.348 T€ mit einem voraussichtlichen Rechnungsergebnis zum 31.12.2015 von -3.774 € abschließen.

Teilbetrieb VII (Dienstleistungen)

Der Teilbetrieb VII -Dienstleistungen- ist, ebenso wie die TB I und II, ein reiner Erstattungsteilbetrieb, für weitere Erläuterungen wird auf den Wirtschaftsplan 2015 verwiesen. Das Planvolumen ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert geblieben (s. Ratsbeschluss vom 18.11.2014).

Teilbetrieb VIII (Energie)

Der Planansatz für den Teilbetrieb VIII -Energie- ist bezüglich des Wirtschaftsplanvolumens mit dem des Vorjahres annähernd gleich zu sehen. Bei Erträgen von 300 T€ und Aufwendungen von 310 T€ wird das prognostizierte Ergebnis im kommenden Jahr entgegen dem Vorjahr mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 10 T€ abschließen. Grundlage für die Kalkulation des Jahres 2015 ist u. a. der erzeugte und abgeführte Energiewert des gesamten Jahres 2014, so dass sich im Laufe des kommenden Jahres durchaus noch Anpassungen ergeben können, da sich die Erträge im lfd. Jahr 2014 aufgrund eines schlechten Sommers (Sonnenstunden) unterwertig darstellen.

Das endgültige Teilbetriebsergebnis des TB VIII wird somit von der Witterung im Jahr 2015 und den dann zu erzielenden Einspeisevergütungen abhängen, so dass mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis auch im kommenden Jahr erwartet wird.

Teilbetrieb IX (Straßeninfrastruktur)

Die Planansätze dieses Teilbetriebes sind in Abstimmung mit der Stadt Castrop-Rauxel festgelegt worden. Auch dieser Betrieb ist ein reiner Erstattungsteilbetrieb, weitere Erläuterungen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan 2015.

Nach dem derzeitigen Stand beträgt das Wirtschaftsplanvolumen des TB IX, in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen, insgesamt 7.166 T€ (nachrichtlich). In der Ratssitzung am 18.11.2014 wurde der Wirtschaftsplanansatz für TB IX (Drucksache 2014/316) beschlossen.

Teilbetrieb X (Liegenschaften)

Die im Planansatz des Teilbetriebes X -Liegenschaften- enthaltenen Erträge sind zweckgebunden für die erforderliche Nachsorgeverpflichtung von Altlasten bzw. Altablagerungsflächen durch den EUV aufzuwenden.

Daher ist dieser Teilbetrieb, ähnlich wie die Teilbetriebe I, II, VII und IX, mit einem ausgeglichenen Rechnungsergebnis dargestellt.

Im Wirtschaftsplan des Jahres 2015 sind sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen jeweils in Höhe von 35.340 € ermittelt worden.

Teilbetrieb XI -Wochenmärkte-

Im Jahr 2015 wird dieser Aufgabenbereich erstmals über den EUV ohne die Anteile für den Leistungsbereich Wochenmärkte abgerechnet. Der Betrieb ist mit Erträgen und Aufwendungen von jeweils 120 T€ nahezu ausgeglichen.

Teilbetrieb XII-Kirmesveranstaltungen-

Nach dem derzeitigen Stand der Entgeltkalkulation in diesem Teilbetrieb, werden die Aufwendungen voraussichtlich die ermittelten Erträge um 3.571 € übersteigen und in dieser Höhe ein negatives Ergebnis darstellen. Es wird innerhalb des Jahres 2015 als vordringliche Aufgabe angesehen, dieses Negativergebnis zum Jahresende zu kompensieren. Sollte dies wider Erwarten nicht gelingen, ist für das dann folgende Jahr eine Anpassung der derzeitigen Entgeltsätze erforderlich.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.

Anlage
Wirtschaftsplanentwurf 2015 (292 Seiten)

Datum: 25.11.2014
TB I
9686-500

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/049
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	

Betreff:

**Verlustausgleich in der Bilanz EUV;
 Ergebnisauskehrung an die Stadt Castrop-Rauxel Konsolidierungsmaßnahme
 E 27**

**Finanzielle Auswirkungen
 gem. Wirtschaftsplan**

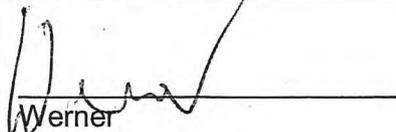
ja

Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:
 Der Verwaltungsrat nimmt den Sachvortrag des Vorstandes zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand zum Ausgleich des Verlustvortrages Rücklagen in Höhe von 2.430.577,34 € aufzulösen. Gleichzeitig wird der Vorstand beauftragt, eine Vorauszahlung auf das Ergebnis im Rahmen des Abschlusses 2014 gem. Ratsbeschluss vom 21.06.2012 zu leisten. Die Restzahlung für die Abführung an die Stadt Castrop-Rauxel erfolgt, wenn das endgültige Ergebnis gem. Jahresabschlussprüfung feststeht und sich als umsetzbar nach Beschluss durch den Verwaltungsrat erweist.


 Werner

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.09.2014 wurde der Vorstand beauftragt, zu prüfen, ob und wann unter welchen Voraussetzungen eine Ergebnisauskehrung an die Stadt Castrop-Rauxel durchgeführt werden kann.

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel als Anstalt des öffentlichen Rechts nahm zum 01.01.2003 seine Geschäftstätigkeit als selbständiger Verwaltungsträger wahr. Das Vermögen u.a. der Abwassersammlungsanlagen wurde durch Auskehrung und letztendlich über eine Kreditaufnahme von der Stadt Castrop-Rauxel erworben. Die Zinsbelastung geht zu Lasten der gebührenpflichtigen Haushalte.

Der EUV zeigte in den vergangenen Jahren bis 2011 ein defizitäres Ergebnis hauptsächlich durch die jährlichen Erhöhungen von Umlagen und Abgaben der Genossenschaften und Verbände. Mit Beschluss des Verwaltungsrates sind daher eigenkapitalstabilisierende Maßnahmen durch den EUV umgesetzt worden. Der Gewinn sollte dabei zur Deckung des Verlustvortrags verwendet und somit das Eigenkapital des EUV erhöht werden. Der Verlustvortrag ist 2013 in der Bilanz des EUV mit rd. - 2,4 Mio. Euro ausgewiesen worden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Westfalen-Revision GmbH, Dortmund, hat in ihrer Jahresabschlussprüfung 2012 festgestellt, dass das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital sowie die Eigenkapitalquote des EUV weiterhin kritisch zu bewerten sind. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 ist die Problematik erneut mit Hinweis auf die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) aufgegriffen worden: Nach § 14 (2) S. 3 KUV sind erwirtschaftete handelsrechtliche Gewinne vorrangig zur Tilgung des Verlustvortrags einzusetzen. Weiterhin bestimmt § 14 (2) KUV: „Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag ist ... aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.“ In der Konsequenz für die Ergebnisauskehrung E 27 an die Stadt Castrop-Rauxel bedeutet dies *mangels eines ausreichenden Cash-flows*, dass eine Ergebnisauskehrung über Kredite des EUV zu finanzieren wäre.

In Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO wird daher vorgeschlagen, die Rücklagen aufzulösen und mit dem Verlustvortrag zu verrechnen, *damit künftige Gewinne ausschüttungsfähig werden*.

1) Eigenkapital des EUV zum 31.12.2013: Erwirtschaftung eines positiven Ergebnisses in Höhe von 667.672,22 Euro. Der Verlustvortrag aus Vorjahren *belief sich vor Verrechnung mit dem Jahresergebnis 2013* auf -3.098.249,56 Euro. Die Rücklagen weisen einen Betrag von 12.650.404,20 Euro aus.

2) *Auflösung von Rücklagen im Jahr 2014*: Der EUV weist einen Verlustvortrag zum 31.12.2013 in Höhe von -2.430.577,34 Euro aus. Daher schlägt der Vorstand hiermit dem Verwaltungsrat vor, *zum Ausgleich des Verlustvortrags Rücklagen in Höhe von 2.430.577,34 Euro aufzulösen*.

Gleichzeitig ist eine Vorauszahlung auf den Ergebnisbeitrag E 27 zu leisten. Die Restzahlung erfolgt, wenn das Ergebnis gemäß Jahresabschlussprüfung feststeht und es sich als realisierbar erweist, einen entsprechenden Teilbetrag zur Gesamtaus-schüttung von der geforderten Summe (590.000 Euro) zu leisten.

3) Falls der EUV im Jahr 2014 einen Jahresüberschuss erwirtschaftet, wird der EUV unter Berücksichtigung des Ausschüttungsbeschlusses im Punkt 2 im Jahr 2015 einen Teil des Ergebnisses an die Stadt Castrop-Rauxel ausschütten können.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2013 des EUV vor Umbuchung

Bilanz zum 31.12.2013 des EUV nach Umbuchung

Bilanz zum 31. Dezember 2013

des EUV
(vor Umbuchung)
Stadtbetrieb Castrop-Rauxel

Aktivseite				Passivseite			
			Stand				Stand
			31.12.2012				31.12.2012
			€				€
A. Anlagevermögen	€	€	€				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.861,00			78			
2. Geleistete Anzahlungen	3.891,97	60.752,97		4			
				82			
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.035.516,45			9.251			
2. Abwassersammlungsanlagen	123.273.933,41			124.115			
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.333.092,00			1.963			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.284.637,00			3.700			
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.439.783,38			1.586			
		140.366.962,24		140.613			
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen	53.260,64	53.260,64	140.480.975,85	53	140.748		
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	271.551,84	271.551,84		274			
				274			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	657.391,97			1.413			
2. Forderungen gegen verbund. Unternehmen	1.760,70			6			
3. Forderungen innerhalb des EUV	0,00			0			
4. Forderungen an die Stadt	839.947,12			758			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	179.001,61	1.678.101,40		160			
				2.337			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
1. Kassenbestand	1.935,51			2			
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	1.935,51	1.951.588,85	0	2.613		
				68			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			69.705,78				
			142.502.270,48		143.429		
A. Eigenkapital	€	€	€				
I. Stammkapital							
		5.000.000,00				5.000	
II. Rücklagen							
1. Allgemeine Rücklage	2.042.249,30					2.042	
2. Zweckgebundene Rücklage	10.608.154,80					10.608	
		12.650.404,20				12.650	
III. Gewinn / Verlust							
1. Ergebnis des Vorjahres	-3.098.249,56					-3.277	
2. Jahresergebnis	667.672,22	-2.430.577,34				179	
			15.219.826,86			14.552	
B. Sonderposten aus Zuschüssen						1.673.677,85	1.734
C. Empfangene Ertragszuschüsse						13.052.279,80	13.270
D. Rückstellungen							
1. Pensionsrückstellungen	1.444.703,00					1.193	
2. Sonstige Rückstellungen	8.315.547,84					8.051	
			9.760.250,84			9.244	
E. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.090.603,98					90.704	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	1.733,41					2	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	858.028,89					739	
4. Verbindlichkeiten innerhalb des EUV	0,00					0	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	12.618.774,41					12.982	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	170.770,09					144	
			102.739.910,78			104.571	
F. Rechnungsabgrenzungsposten						56.324,35	58
			142.502.270,48			143.429	

Bilanz zum 31. Dezember 2013

des EUV
(nach Umbuchung)
Stadtbetrieb Castrop-Rauxel

Aktivseite				Passivseite			
			Stand				Stand
			31.12.2012				31.12.2012
			€				€
A. Anlagevermögen	€	€	€				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	56.861,00			78			
2. Geleistete Anzahlungen	3.891,97	60.752,97		4			
				82			
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.035.516,45			9.251			
2. Abwassersammlungsanlagen	123.273.933,41			124.115			
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.333.092,00			1.963			
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.284.637,00			3.700			
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.439.783,38			1.586			
		140.366.962,24		140.613			
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen	53.260,64	53.260,64	140.480.975,85	53	140.748		
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	271.551,84	271.551,84		274			
				274			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	657.391,97			1.413			
2. Forderungen gegen verbund. Unternehmen	1.760,70			6			
3. Forderungen innerhalb des EUV	0,00			0			
4. Forderungen an die Stadt	839.947,12			758			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	179.001,61	1.678.101,40		160			
				2.337			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
1. Kassenbestand	1.935,51			2			
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	1.935,51	1.951.588,85	0	2.613		
				68			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			69.705,78				
			142.502.270,48		143.429		
A. Eigenkapital	€	€	€				
I. Stammkapital							
		5.000.000,00				5.000	
II. Rücklagen							
1. Allgemeine Rücklage	2.042.249,30					2.042	
2. Zweckgebundene Rücklage	8.177.577,56					10.608	
		10.219.826,86				12.650	
III. Gewinn / Verlust							
1. Ergebnis des Vorjahres	-667.672,22					-3.277	
2. Jahresergebnis	667.672,22	0,00				179	
			15.219.826,86			14.552	
B. Sonderposten aus Zuschüssen						1.673.677,85	1.734
C. Empfangene Ertragszuschüsse						13.052.279,80	13.270
D. Rückstellungen							
1. Pensionsrückstellungen	1.444.703,00					1.193	
2. Sonstige Rückstellungen	8.315.547,84					8.051	
			9.760.250,84			9.244	
E. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.090.603,98					90.704	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	1.733,41					2	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	858.028,89					739	
4. Verbindlichkeiten innerhalb des EUV	0,00					0	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	12.618.774,41					12.982	
6. Sonstige Verbindlichkeiten	170.770,09					144	
			102.739.910,78			104.571	
F. Rechnungsabgrenzungsposten						56.324,35	58
			142.502.270,48			143.429	

Datum: 20.11.2014
TB I
9686-380

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 10.12.2014	TOP:	Drucksache-Nr. 2014/EUV/035
-----------------------------------	-------------	---------------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2014	

Betreff:

Änderung des Justizgesetzes NW
Hier: Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens für kommunale Abgaben

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

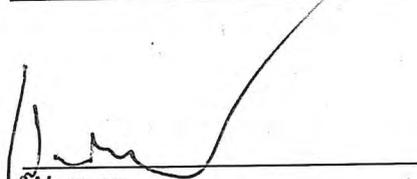
nein

Gesamtkosten €

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht zur Änderung des Justizgesetzes NW zur Kenntnis.


 Werner

Sachverhalt:

Gegen Verwaltungsakte, die nach dem 01. November 2007 erlassen wurden, ist das Widerspruchsverfahren nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung NRW (VerwGO NRW) als Vorverfahren einer Klage ausgesetzt. Diese Aussetzung ist nach § 110 Justizgesetz NRW (JustG NRW) bis zum 31. Dezember 2014 befristet. In der Praxis bedeutet das, die Bürger können gegen Bescheide, die seit November 2007 erlassen wurden, keinen Widerspruch mehr einlegen. Sie müssen sofort den Klageweg zum Verwaltungsgericht beschreiten, um die Entscheidung der Behörde überprüfen zu lassen.

Der Landesgesetzgeber bereitet derzeit die Entscheidung vor, die maßgebende Rechtsvorschrift (§ 110 JustG) zu ändern. Wird das Gesetz entsprechend dem letzten Entwurf verabschiedet, sind ab dem 01. Januar 2015 grundsätzlich wieder Widersprüche möglich. Für die Bereiche der Gebühren und Beitragserhebung verlängert sich diese Frist jedoch auf den 01. Januar 2016 (§ 110 Absatz 4 JustG).

Für die Mitarbeiter der Gebühren- und der Beitragsabteilung kommen nach Änderung der Rechtslage ab dem 01. Januar 2016 weitere Aufgaben hinzu.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist die Gesetzesänderung noch in der Beratung und die Verabschiedung noch nicht abzusehen. In der Verwaltungsratssitzung wird über den aktuellen Verfahrensstand berichtet.